

7

Zur Lösung

der Samoafrage.

Ein Beitrag zur Kolonialgeschichte

von

Carl Marquardt.



Berlin

Verlag von Hermann Walther.

1899.

In meiner im März d. J. herausgegebenen Broschüre „Der Kampf um und auf Samoa“*) hatte ich den Versuch gemacht, an der Hand offiziellen Materials, mir aus Samoa direkt zugegangener Nachrichten und meiner eigenen dort gesammelten Erfahrungen eine übersichtliche Darstellung der letzten Samoawirren, so weit man dieselben als deren ersten Theil bezeichnen kann, nämlich bis zu dem Zeitpunkt des Eingreifens des Admirals Kautz, zu geben. Den nachstehenden Ausführungen liegt der fernere Verlauf der Wirren und die Thätigkeit der nach Samoa entsendeten Kommission der drei Vertragsmächte zu Grunde. Einige Bemerkungen zu den von der Kommission gefassten Beschlüssen bilden den Schluss der Ausführungen.

Dass die von dem Oberrichter Chambers in Sachen der samoanischen Königswahl abgegebene Entscheidung — die ja einzig und allein den Anstoss zu den letzten Samoawirren gegeben hat — eine ungerechte und den Vorsehungen des Berliner Vertrages widersprechende gewesen, darüber kann auch nicht der leiseste Zweifel mehr herrschen nach einer Veröffentlichung: „Die samoanische Königsfrage im Hinblick auf die letzten Ereignisse zu Apia“ im „Globus“ durch einen der besten Kenner Samoas, den Marinestabsarzt Dr. Augustin Krämer. Seine eingehenden Untersuchungen, denen eine genaue Kenntniss der historischen Entwicklung des Königthums in Samoa als Basis diente,

*) Berlin, Hermann Walther.

beweisen mit logischer Schärfe, dass Mataafa sein Königthum nicht nur einem Majoritätsbeschluss des samoanischen Volkes verdankte, sondern, dass er, was mit Rücksicht auf die Vorschriften der Samoaakte viel wichtiger ist, thatsächlich gewählt war „in Gemässheit der Gesetze und Gewohnheiten von Samoa“. Ueber diese Gesetze und Gewohnheiten geben freilich nicht gedruckte Folianten Kunde, da solche nicht vorliegen, wohl aber hätte sich der Oberrichter Chambers diese für ihn so nothwendige Kenntniss aneignen können durch ein Vertrautmachen mit den ungeschriebenen Satzungen des Landes, den alten samoanischen Ueberlieferungen, also auf demselben Wege, den auch andere Sterbliche einschlagen mussten, die sich mit diesen Dingen nicht einmal ex officio, sondern nur aus Interesse am Lande oder aus Liebe zur Wissenschaft beschäftigten. Der Oberrichter Chambers hatte kein Verständniss für das Rechtsbewusstsein des samoanischen Volkes, dagegen leider zu viel Föhlung mit der englischen Mission und diesem Umstande und seiner dadurch geweckten — bewussten oder unbewussten — Parteilichkeit gegen den Katholiken Mataafa ist es zuzuschreiben, dass sich das nun hoffentlich endgültig ausgespielte samoanische Drama in seiner schon früher gekennzeichneten Widerwärtigkeit aufrollen konnte.

Die Krämerschen Ausführungen lassen keinen Zweifel übrig, dass Mataafa alle die „grossen Titel“ durch die hierzu autorisirten Körperschaften verliehen worden waren, welche nach samoanischer Anschauung unerlässliche Attribute der Königswürde bilden, nämlich Tui Atua, Tui Aana, Tamasoalii und Natoaitete. Er war darüber hinaus noch im Besitze der Malietoa-würde, die, entgegen der allgemein herrschenden Anschauung, keineswegs einen integrirenden Bestandtheil der Königswürde bildet, da ihm dieselbe nach dem Tode Malietoa Laupepas in rechtmässiger Weise durch das hierfür zuständige „Haus der Sieben“ in Malie übertragen worden war. Durch den Besitz der vorerwähnten vier „grossen Titel“ und die rechtsgültig am 1. Dezember 1898 erfolgte Salbung zum Könige war Mataafa nach samoanischer Anschauung nicht anfechtbarer König von Samoa und ein gerechter Richterspruch hätte ihm den Besitz der

Königswürde garantiren müssen. Mit welcher Motivirung ihm diese Würde durch den Oberrichter Chambers abgesprochen wurde, ist bekannt.*)

Bekannt ist auch, dass der, nach samoanischer Anschauung, Rebell Tanu, der von Chambers als König widerrechtlich bestätigte Missionszögling, von den Anhängern Mataafas in offenem Kampfe besiegt worden war, dass Tanu und sein Vize-König Tamasese an Bord des „Porpoise“ Schutz suchten und ferner, dass durch einstimmigen Beschluss der Vertreter der drei Vertragsmächte eine provisorische Regierung mit Mataafa und dreizehn seiner Häuptlinge an der Spitze eingesetzt worden war, als deren oberster Exekutivbeamter Dr. Raffel, Präsident der Munizipalität von Apia, amtiren sollte.

Die provisorische Regierung erwies sich als ihrer Aufgabe vollständig gewachsen. Sie schuf Ruhe und Ordnung im Lande, und jeder, dem die Wohlfahrt Samoas am Herzen lag, der nicht in der Verfolgung von Sonderinteressen seine Aufgabe erblickte, konnte mit dem Zustande der Dinge bis auf Weiteres, das heisst, bis die drei Mächte die von ihren Vertretern geschaffene Einrichtung entweder sanktionirt oder verworfen hatten, zufrieden sein.

Nur kurze Zeit jedoch sollte Samoa sich der wieder gewonnenen Ruhe erfreuen. Am 6. März traf auf seinem Schiffe „Philadelphia“ der amerikanische Admiral Kautz vor Apia ein. Kautz kam nach Samoa mit der allgemeinen Weisung seiner

*) Von ganz besonderem Interesse in Sachen der Chambersschen Entscheidung ist ferner eine Veröffentlichung des in Auckland (Neuseeland) ansässigen Rechtsanwalts William Cooper, ehemals Municipal-Magistrate von Apia, eines sachverständigen Mannes, der auch wohl kaum in den Verdacht gerathen kann, für Deutschland voreingenommen zu sein. Cooper stellt folgende Sätze auf: 1. Die Chamberssche Entscheidung befindet sich nicht in Uebereinstimmung mit dem Berliner Vertrage; sie stützt sich nicht auf diesen, sondern auf eine Stelle in den Protokollen, die keinen Theil des Vertrages bilden. 2. Die Entscheidung steht in direktem Widerspruch zu dem Vertrage, denn während dieser ausdrücklich das freie Recht der Eingeborenen ihren König zu wählen, anerkennt, beraubt die Chamberssche Entscheidung die Eingeborenen dieses Rechtes, indem sie erklärt, dass Mataafa nicht wählbar sei. 3. Die Entscheidung ist nicht gegründet auf Gesetze, Sitten oder Gebräuche von Samoa, die der Berliner Vertrag anerkennt. 4. Die Entscheidung widerspricht den Gesetzen und Gebräuchen von Samoa, die der Berliner Vertrag anerkennt und unter denen Mataafa für den samoanischen Königssitz vollkommen wahlberechtigt war.

Regierung, die amerikanischen Bürger und ihre Interessen zu schützen. Wenn er selbst in einem späteren Interview versicherte, er habe instruktionsgemäss im Einklang mit der Majorität die Bestimmungen des Berliner Vertrages durchführen sollen, so ist das als eine Abweichung von der Wahrheit zu bezeichnen. Zu einer derartigen Instruktion war die amerikanische Regierung, die nicht weniger gut als die unsrige wusste, dass der Berliner Vertrag ein einstimmiges Vorgehen der in Apia amtirenden Konsularvertreter vorschreibt, nicht berechtigt und sie ist auch nicht ertheilt worden. Kautz stellte während der ersten Tage nach seinem Eintreffen eine Untersuchung über die Vorgänge an und lud am 11. März die Konsuln und die älteren Offiziere der im Hafen liegenden Kriegsschiffe zu einer Konferenz an Bord der „Philadelphia“ ein. In dieser erwies sich, dass Kautz bereits vollständig im Fahrwasser der Koalition Chambers-Maxse-Sturdee steuerte. Namentlich der englische Konsul Maxse, ein Mann von rücksichtslosem Ehrgeiz, der die Ernennung Tanus zum Könige mit allen erlaubten und unerlaubten Mitteln gefördert hatte, hatte es verstanden, auf Kautz einen unheilvollen Einfluss zu erlangen. Wie Kautz später zugab, war er durch Maxse zu seinem Vorgehen direkt veranlasst worden. Er wollte ursprünglich nur die Entwaffnung der Tanuleute im Auge gehabt haben. Dadurch jedoch, dass gegen seine ausdrückliche Ordre von Maxse Waffen und Munition an die Tanuleute verausgabt wurden, zerschlug sich nicht allein sein Plan, sondern er wurde auch in eine Situation gedrängt, die von Maxse immer mehr ausgebeutet wurde und eine friedliche Verhandlung unmöglich machte. Nächst Maxse war es Sturdee, der Kommandant des „Porpoise“, ein brutaler Heisssporn, der, wohl in der Erwartung, im Kampfe gegen die Insulaner billige Lorbeern ernten zu können, zu Gewaltmassregeln rieth. In der Konferenz wurde der Plan Kautz', die provisorische Regierung von Mulinuu zu vertreiben und gänzlich aufzulösen und zu diesem Zwecke eventl. alle Machtmittel der Kriegsschiffe zu benutzen, von General-Konsul Rose eindringlich bekämpft. Herr Rose legte dar, dass das Land sich zur Zeit der Segnungen des Friedens erfreue und die Lage daher wohl

gestatte, in Ruhe abzuwarten, was die Mächte zu dem neu geschaffenen Zustande der Dinge zu sagen hätten.

Das Ergebniss der Konferenz war ein gegen die Stimmen der deutschen Vertreter gefasster Beschluss, der in einer Proklamation zur Veröffentlichung gelangte, die ihres historischen Interesses wegen am Fusse dieser Seite abgedruckt ist.*) War in dieser Proklamation in klaren Worten ausgesprochen, dass die „sogenannte“ Provisorische Regierung von den Konsular- und Flottenvertretern der drei Mächte nicht anerkannt werden könne — nota bene dieselbe Provisorische Regierung, die von den Konsularvertretern durch Proklamation vom 4. Januar anerkannt worden war bis zum Eintreffen von Instruktionen der drei Vertragsmächte — so ging man in dem gleichzeitig veröffentlichten samoanischen Texte der Proklamation noch einen Schritt weiter, indem man ausführte, „dass sämtliche Konsuln in dem Vorgehen gegen die Provisorische Regierung einig seien“.

*) Proclamation. To High Chief Mataafa and the Thirteen Chiefs associated with Him, in Particular, and to all the People of Samoa, both Foreign and Native, in General.

1. Whereas at a meeting held this day on board the U. S. Flagship Philadelphia at anchor in the harbor of Apia, at which were present the Consular Representatives of the three Signatory Powers of the Berlin Treaty of 1839, and the three Senior Naval Officers of the same Powers, it was agreed that the so-called Provisional Government under High Chief Mataafa and thirteen other Chiefs can have no legal status under the Berlin Treaty, and can therefore not be recognised by the Consular and Naval Representatives, it is hereby ordered that the High Chief and the thirteen other Chiefs aforesaid go quietly to their respective homes and obey the laws of Samoa, and respect the Berlin Treaty.

2. It is further ordered that all the Chiefs and their people who have been ejected from their homes and who have been sent to different points in the Samoan Islands return quietly to their aforesaid homes without molestation.

3. The guarantee of protection, as far as lies within the power of the Naval Force now in this harbor, is given to all who quietly obey this order, on the other hand, it will be used against all who disregard it or the rights of quiet and peaceably disposed people.

4. The Treaty of Berlin recognizes the Chief Justice of Samoa as the highest officer under the existing Government and as long as he holds his office his authority must be respected and the decree of the Court must be carried out.

5. Trusting that all residents of Samoa will have the good sense to observe the requirements of this Proclamation, which is issued in the interests of peace, with an earnest regard for the rights of all, both foreign and native, and that there may be no occasion to use military power to enforce it.

I am respectfully,

Albert Kautz,

Rear Admiral, U. S. Navy,

Commander-in-Chief U. S. Naval Force on Pacific Station.

March 11th, 1899.

Unterzeichnet war das Schriftstück: Albert Kautz, Rear-Admiral U. S. Navy.

Die in dieser Proklamation aufgestellte falsche Behauptung der Einstimmigkeit der drei Konsuln in dem Beschluss, die Provisorische Regierung nicht (oder richtiger nicht länger) anzuerkennen, veranlasste General-Konsul Rose zu der Erklärung, dass er dem gefassten Beschlusse nicht zugestimmt habe, dass er vielmehr fortfahre, „die Provisorische Regierung anzuerkennen, bis er gegentheilige Instruktionen von seiner Regierung empfangen habe“.

Sucht man nach den Gründen, weshalb die doch einmal anerkannte Provisorische Regierung unter allen Umständen gestürzt werden sollte, so eröffnen sich einem folgende Gesichtspunkte. Der Gerechtigkeit wollte man durch diesen Schritt gewiss nicht zum Siege verhelfen. Der Gerechtigkeit war bereits ein Schnippchen geschlagen durch die oft erwähnte oberrichterliche Entscheidung in Sachen der Königswahl. Wollte man der Gerechtigkeit dienen, so hätte man im Gegentheil die Provisorische Regierung stützen müssen. Es bleibt also nur übrig anzunehmen, dass die Provisorische Regierung fallen sollte, weil sie sich erkühnt hatte, ohne thätige Mithilfe, sogar gegen den Wunsch der Engländer und Amerikaner zur Macht zu gelangen, weil sie weder den Interessen der Angelsachsen im allgemeinen, noch denen der englischen Mission im besonderen zu dienen versprach und ferner, weil man Ursache zu haben glaubte, sie als deutschfreundlich ansehen zu müssen. Man konnte den Gedanken nicht ertragen, durch den natürlichen Verlauf der Dinge den deutschen Einfluss wachsen und an der Spitze der Provisorischen Regierung einen Mann zu sehen, dessen Thatkraft man fürchtete und der fremdem Einfluss absolut unzugänglich war. Man hatte die Provisorische Regierung in einem Augenblick der Furcht und inzwischen tief bereuter Kopflosigkeit anerkannt, wollte aber ihre Existenz nur so lange dulden, als es an offensiver Stärke zu ihrer Unterdrückung fehlte. Durch die Vermehrung der Streitkräfte vor Apia glaubte man die Gewalt hierzu erlangt zu haben und sie sollte nunmehr an Stelle des Rechts treten.

Durch die vorerwähnte Erklärung des deutschen General-Konsuls fühlte sich Herr Kautz provozirt. Er depeschirte an das Marine-Departement in Washington: „Der deutsche General-Konsul erliess eine aufreizende Proklamation, in welcher es heisst, dass meine Proklamation unrichtig sei; er werde die Provisorische Regierung weiter anerkennen“. Aber nicht nur Herr Kautz, sondern auch die Vertreter der anderen Mächte fühlten sich dadurch, dass General-Konsul Rose pflichtgemäss der Wahrheit die Ehre gab, den von ihm vertretenen Rechtsstandpunkt öffentlich vertrat und die einzig richtige Haltung einnahm, die einem ehrlichen Politiker nach den Ereignissen vom Januar zustand, beschwert.

Die Haltung des deutschen Vertreters war Wasser auch auf die Mühle des grössten Theils der englischen, amerikanischen und australisch-kolonialen Presse. Man hatte den gesuchten Sündenbock, den man für die ganzen Samoawirren verantwortlich machen konnte, nunmehr gefunden. Mit dem üblichen Gepolter und Uebertreibungen aller Art fiel man über ihn her. Lediglich seine Weigerung, sich an dem Vorgehen der Engländer und Amerikaner zu betheiligen, sollte den Krieg aufs neue heraufbeschworen haben. Dieses Verfahren erinnert lebhaft an den Spitzbuben, der, um seine Verfolger irre zu führen, selbst am lautesten schreit: haltet den Dieb.

Es hiesse Eulen nach Athen tragen, vernünftigen Leuten die Unsinnigkeit derartiger Behauptungen nachweisen zu wollen. Nur Böswillige, Interessenten oder Menschen, deren geistige Entwicklung mit ihrem körperlichen Wachsthum nicht Schritt gehalten, können darüber, ob an dem Blutvergiessen in Samoa die ehrliche Haltung des deutschen Vertreters oder das ungerechte und inhumane Vorgehen der englisch-amerikanischen Koalition die Schuld trägt, in Meinungsverschiedenheit gerathen.

Die Brutalität des gegen Mataafa und den grössten Theil des samoanischen Volkes in Szene gesetzten Verfahrens liessen diesen intelligenten und gerecht denkenden Samoaner den Ernst der Lage sofort erkennen. Wie schon vorhin bemerkt, herrschte unter der Provisorischen Regierung Ruhe und Frieden im Lande. Die Eingeborenen hatten sich bereits wieder dem Geschäfte des

Kopraschneidens hingegeben und niemand, der materielle Interessen zu vertreten hatte, wünschte eine Aenderung des bestehenden Zustandes. Unzufrieden in Samoa selbst waren mit demselben, abgesehen von Chambers, Maxse und ihrer näheren Gefolgschaft, nur einige dunkle Existenzen, denen eine möglichst grosse Unordnung im Lande eine ausreichende Gelegenheit zum Fischen im Trüben bot, darunter namentlich der australische „Colonial“ Winkeladvokat Gurr, ein gewissenloser Parteigänger, der sowohl den deutschen General-Konsul wie den Präsidenten Dr. Raffel, der einmal seine unsauberen Schliche kraft seines Amtes zu durchkreuzen verpflichtet war, mit glühendem Hass verfolgte.

Die in Aussicht genommene gewalthätige Vollstreckung der Entscheidung des Oerrichters in Sachen der Königswahl war nicht nur eine flagrante Verletzung des Samoavertrages, welcher solche Exekutionen überhaupt nicht vorsieht, jede separate Kontrolle einzelner Mächte sogar ausdrücklich verbietet, sondern auch eine Missachtung des bekannten Nachtragsabkommens vom Jahre 1893, wonach das erste Erforderniss zu jeder durch Kriegsschiffe zu bewirkenden Exekution einer obergerichtlichen Entscheidung, neben dem Antrage des Obergerichts selbst, ein entsprechendes einstimmiges Ersuchen der drei konsularischen Vertreter sein soll.

Der Würfel war aufs neue ins Rollen gekommen. Mataafa, obwohl sich im Rechte fühlend, verliess auf die Kautzsche Aufforderung den Sitz seiner Regierung, die Landspitze Mulinuu bei Apia, und zog sich mit seinen Kriegern in das Innere zurück. Mit diesem moralischen Erfolge hätten die Engländer und Amerikaner zufrieden sein können, aber man liess demselben eine offene Provokation folgen. Die von Mataafa — gemäss alter samoanischer Sitte — auf bestimmte samoanische Inseln verbannt gewesenen Tanukrieger wurden von dem englischen Kriegsschiff „Royalist“ nach Mulinuu zurückgebracht und hier mit denselben Waffen und Patronen wieder ausgerüstet, die vorher an die Kriegsschiffe abgeliefert worden waren. Sofort auch riefen die Zurückgekehrten Tanu wieder zum Könige aus und mit dem Aufwerfen von Wällen und Befestigungen um die Stadt und

einige nahe gelegene Dörfer wurde begonnen. Ein Angriff auf Mataafas Stellungen war zu erwarten. Mataafa, durch die Provokation aufs äusserste gereizt (seine Leute sagten: „unsere Sklaven sollen uns nicht beherrschen“) und beunruhigt, zog nunmehr seine Krieger um die Grenzen der Munizipalität enger zusammen. Ein Ultimatum Kautz', in dem Mataafa aufgefordert wurde, das ganze Landgebiet von Apia binnen zwölf Stunden zu räumen, war die Folge. Am anderen Tage — 15. März — noch ehe die zum Abzug gegebene Frist ganz abgelaufen war, begannen „Philadelphia“ und „Royalist“ das Bombardement auf die Stellungen Mataafas. Das „Porpoise“ fuhr die Küste entlang und bombardirte samoanische Dörfer, in denen man Streitkräfte der Mataafaleute vernuthete. Von Seiten der Amerikaner und Engländer waren 175 Mann, einige Schnellfeuergeschütze und kleinere Feldgeschütze gelandet worden. Das Kommando über die vereinigten Streitkräfte übernahm auf Ansuchen Kautz' der Kapitän des „Porpoise“, Sturdee. Den wiederbewaffneten Tanuleuten wurde der Befehl ertheilt, das Vorgelände zu räumen. Die Angriffe auf die Stellungen Mataafas hatten jedoch nicht nur keinen in die Augen springenden Erfolg, sondern bei Anbruch der Dunkelheit ergriff dieser sogar die Offensive. Gegen 2¹/₂ Uhr früh stürmten seine Krieger gegen die im Osten Apias im Tivoli-Hotel konzentrirte britische Wache, wobei drei Matrosen getödtet und einer verwundet wurde.

Dem deutschen General-Konsul war der Beginn des Bombardements nicht angekündigt worden. Die militärischen Operationen wurden überhaupt so plötzlich in Szene gesetzt, dass die in der Umgebung der Stadt wohnenden Ansiedler keinerlei Sicherheitsmassregeln weder für ihre Person noch für ihre Habe treffen konnten. Sie wurden erst gewahr, um was es sich handelte, als Granaten in ihrer Nähe einschlugen. Dass bei alledem kein Ansiedler zu Schaden kam, ist als ein Wunder zu bezeichnen. Granaten schlugen ein in das Haus des deutschen Verwalters der Pflanzung Vaitele, das katholische Missionshaus auf dem Vaiaberge und ein mehrere Pfund schweres Granatstück auch in das deutsche Konsulat.

Am 18. März erfolgte eine Durchsuchung des Geländes um Apia durch eine vereinigte englisch-amerikanisch-samoanische Streitmacht unter Kapitän Sturdee. Mataafakrieger wurden bei dieser Gelegenheit zwar nicht angetroffen, wohl aber wurden einige Dutzend Häuser der Eingeborenen der Erde gleichgemacht.

Mataafa verharrte nunmehr ruhig in seinen Stellungen, aus denen die Geschosse der Schiffsgeschütze ihn nicht vertreiben konnten. Aber obgleich er keine weiteren Angriffe auf Apia mehr unternahm, witterten die durch den anstrengenden Wachtdienst arg mitgenommenen Engländer und Amerikaner überall Feinde — des Schiessens mit Geschützen und Handfeuerwaffen wurde kein Ende. Mehrere Wachtmannschaften fielen in der Dunkelheit den Geschossen ihrer eigenen Landsleute zum Opfer.

Kapitän Sturdee gerieth durch die bisherige Ergebnisslosigkeit seiner Massnahmen in einen bedenklichen Zustand der Ueberreizung. Er drohte, Apia selbst und besonders die zumeist von Deutschen bewohnten Stadttheile Sogi und Matafele zu bombardiren, weil sich angeblich in dem dahinter befindlichen Gelände Mataafaleute verborgen hielten. Er war auch der festen Ueberzeugung, dass die Mataafaleute durch Deutsche berathen und angeführt würden und sein Verdacht richtete sich namentlich gegen den ehemaligen Friedensrichter der Provisorischen Regierung, den Deutschen F. Marquardt. Um Marquardt unschädlich zu machen, wurde derselbe am 19. März, in dem Augenblicke, als er vom deutschen Kriegsschiffe „Falke“ kommend, das Land betrat, kurzer Hand verhaftet. Man brachte ihn an Bord des „Porpoise“, woselbst Sturdee den Wehrlosen brutal anfuhr und ihn anklagte, mit den Waffen in der Hand gegen die englische Streitmacht gekämpft zu haben. Marquardt wies die Anschuldigung als unwahr zurück, wurde aber dennoch vierzehn Stunden an Bord des „Porpoise“ festgehalten. Dann erst gelang es dem deutschen General-Konsul, den Gefangenen frei zu bekommen, jedoch nur unter der ausdrücklichen Bedingung, dass Marquardt an Bord des „Falke“ zu verbleiben habe, bis über sein ferneres Schicksal entschieden sei. Durch diese Verpflichtung wurde Marquardt, dessen völlige Unschuld sich später herausstellte, bis zum 22. Mai seiner Freiheit beraubt.

Kapitän Sturdee hatte inzwischen eine Art Belagerungszustand über Apia verhängt, unter dem namentlich die deutschen Ansiedler zu leiden hatten. Während Engländer, Amerikaner und selbst Eingeborene, sofern sie zur Tanupartei gehörten, anstandslos Passirscheine erhielten, wurden diese den Deutschen grundsätzlich verweigert. Die aufgestellten Posten hatten strenge Weisung, keinen Deutschen passieren zu lassen und walteten ihres Amtes in so gewissenhafter Weise, dass selbst deutschen Konsularbeamten und Seeoffizieren in Uniform der Weg gesperrt wurde. Man ging sogar so weit, dem mit der sanitären Ueberwachung Apias betrauten deutschen Arzte Dr. Funk den Passirschein vorzuenthalten. Dr. Funk war thatsächlich ausser Stande, seine, in Kriegszeiten doppelt wichtigen, Funktionen ausüben zu können. Er musste sogar seine Krankenbesuche einstellen, während sein englischer Kollege im Vollbesitz seiner Bewegungsfreiheit blieb. Man erblickte eben in jedem Deutschen einen Spion, dessen Thätigkeit mit allen zur Verfügung stehenden Mitteln lahm gelegt werden musste. Erst am 16. April traf Admiral Kautz Anordnungen, dass wenigstens deutsche Offiziere und Mannschaften in Uniform ungehindert die aufgestellten Posten passieren durften. Den übrigen Deutschen wurde der Verkehr erst nach dem Eintreffen der Kommission freigegeben.

Die feierliche Salbung und Ausrufung Tanus zum Könige von Samoa war auf den 23. März angesetzt worden. Die Zeremonie fand in Mulinuu in Gegenwart des Admirals Kautz, des Oberrichters Chambers, der englischen und amerikanischen Konsuln sowie der obersten Flottenoffiziere der genannten beiden Mächte statt. Nach erfolgter Ausrufung zog Tanu mit den Vorgenannten und vielem Volke in festlichem Aufzuge durch die Hauptstrasse Apias. An der Spitze des Zuges blies das Musikkorps der „Philadelphia“ feierliche Weisen. Es war ein erhebender Anblick und ein Motiv, das sich die Kölner Karnevalsvereine beim Arrangement ihres nächstjährigen Faschingszuges hoffentlich nicht entgehen lassen. Eine englische Zeitung meldete zu dem Ereigniss: „The German Consul-General did not take any part in the days proceedings, so that we may infer that he still protests“. Es dürfte wohl so gewesen sein.

Tanu hatte jetzt ungefähr 1500 Krieger zu seiner Verfügung. Ihre Bewaffnung war vorzüglich. Die Macht war in Abtheilungen von je 100 Mann eingetheilt, die von englischen Offizieren und Unteroffizieren gedrillt und geführt wurden — natürlich vollkommen zwecklos, denn für den Buschkrieg brauchen Samoaner keine Belehrung durch Weisse und ihre besten Führer sind die mit dieser Kampfarm vertrauten eingeborenen Häuptlinge. Durch diese Ausbildung wurde die Truppe nur minderwerthig gemacht, dafür spricht der Umstand, dass sogar in Treffen, in denen die Tanuleute den Vortheil der Uebermacht hatten, die in ihrer gewohnten Weise fechtenden Mataafaleute den Sieg davon trugen. Das Kommando über die Tanustreitmacht war dem englischen Leutnant Gaunt übertragen. Er konnte es nicht verhindern, dass die Spötter in Apia seinem Korps sehr bald den wenig ehrenden Beinamen „the never glorious army“ beilegten. Die Tanukrieger selbst verzweifelten zuletzt an der Möglichkeit, Mataafa zu besiegen, „da er zu stark sei“. Viele von ihnen kämpften überhaupt nur gezwungen — in dieser Art Zwangsausübung sind die Engländer, wie sie an den verschiedensten Punkten der Welt bewiesen haben, bekanntlich Meister — und ihre ausgesprochene Sorge war, welches ihr Schicksal sein würde, wenn die Kriegsschiffe der Verbündeten Samoa verlassen und sie ihre Gewehre und Munition an dieselben zurückliefern müssten. Der Vorsicht halber wurde einstweilen recht viel von der erhaltenen Munition vergraben. Man wird dieselbe im geeigneten Moment wieder zu finden wissen. Mit Gewehren wurde es, wenn möglich, ebenso gemacht.

Auch die Mataafaleute waren mit Gewehren und Munition gut ausgerüstet. Ihr weitblickender Führer hatte von langer Hand Depots für Munition, Nahrung und nothwendigste Kleidung, letztere für die thaukalten Biwaksnächte, in den Bergen angelegt. Im Kampfe selbst bestand die Kleidung der Mataafaleute nur aus kurzen Lendenschurzen und Kränzen aus Baumblättern. Hinter Steinen, im dichten Gestrüpp und auf Bäumen verborgen, waren sie so dem Auge thatsächlich unsichtbar, während ihre vielfach bunt und malerisch ausgestaffirten Gegner den Geschossen weit besser erreichbare Ziele boten.

Der 29. März brachte ein unwesentliches Treffen östlich von Apia bei Maniani. Die Verbündeten schrieben sich den Sieg zu, ihre Beute bestand allerdings nur aus einem Gewehr und einem Beil, die in der Nähe des Kampfplatzes gefunden wurden. Nach Abbruch des Gefechts entdeckte man jedoch auf dem angrenzenden Gelände einen halbwüchsigen, untätowirten Knaben, den Sohn des angesehenen Mataafahäuptlings Tofua, dem von den Tanuleuten der Kopf abgeschnitten wurde.

Diesem Treffen folgte am 1. April das Gefecht bei Vailele. Der unglückliche Ausgang desselben für die Verbündeten ist bekannt. Es fielen auf ihrer Seite drei Offiziere, vier Matrosen und 38 Samoaner. Das Kampffeld blieb nach fluchtartigem Rückzuge der Verbündeten im Besitze Mataafas, der auch zwei Geschütze erbeutete. Die Körper der gefallenen Offiziere wurden später geköpft aufgefunden. Wie man sagte, war diese That ein Racheakt für die von den Weissen nicht verhinderte Verstümmelung des Knaben nach dem Gefecht bei Maniani.

Das sich auf deutschem Grund und Boden abspielende Gefecht bei Vailele gab Anlass zur Verhaftung eines zweiten Reichsangehörigen, des Vorstehers der Vailele-Plantage, Kapitäns Hufnagel. Er wurde an Bord der „Tauranga“ gebracht, unter der Anklage, den Mataafaleuten bei ihrem Vorhaben, den Verbündeten einen Hinterhalt zu legen, Vorschub geleistet zu haben. Auch Hufnagel wurde später auf Intervention des deutschen Generalkonsuls an Bord des „Falke“ überführt, woselbst er mit seinem Leidensgefährten Marquardt bis zum 22. Mai, an welchem Tage sich vor der Kommission auch seine Unschuld herausstellte, verbleiben musste.

Inzwischen waren nach Deutschland alarmirende Nachrichten gelangt über demüthigende Forderungen, die Admiral Kautz an den Kommandanten des deutschen Kreuzers „Falke“ gerichtet haben sollte. An massgebender Stelle war jedoch über ein derartiges Vorkommniss nichts bekannt und ein späterer Bericht des Kapitäns Schönfelder bestätigte, dass in dieser Beziehung kein Grund zur Beschwerde vorhanden gewesen sei.

Da das passive Verhalten des Kapitäns Schönfelder vor

Apia in der deutschen Presse nicht immer gerade günstig besprochen wurde, so sei an dieser Stelle erwähnt, dass der Kapitän des „Falke“ Instruktion hatte, strikteste Neutralität zu wahren. Bereits bei einer früheren Gelegenheit hatte General-Konsul Rose dem Admiral Kautz erklärt, dass das deutsche Kriegsschiff nur aktiv vorgehen würde, falls deutsches Leben und Eigenthum in Gefahr geriethen oder falls der oberste Gerichtshof einen Verhaftsbefehl gegen deutsche Personen erliesse. Gemäss seinen (des Konsuls) Instruktionen würde keine militärische Einmischung seitens der Deutschen stattfinden.

Nach einigen kleineren Zusammenstössen fand ein grösseres Gefecht erst wieder am 17. April südlich von Apia bei Vailima statt. Hier hatte der hervorragende Mataafahäuptling Suatele zwei Schanzen aufgeworfen, die von den Tanuleuten unter dem Schutze der englischen Schiffsgeschütze erstürmt werden sollten. Die englischen Truppen hatten eine Art Aufnahmestellung eingenommen, in der sie das Ergebniss des Stürmangriffs der Tanuleute abwarten wollten. Die Erstürmung der ersten, schwächeren Schanze gelang, alle Angriffe auf die zweite wurden dagegen abgeschlagen. Auch das nach dem definitiven Zurückweichen der Tanukrieger erfolgende Massengefecht der englischen Schiffsgeschütze vermochte Suatele nicht aus seiner Stellung zu vertreiben.

Dieses Gefecht ist deshalb besonders bemerkenswerth, weil auch Konsul Maxse sich in der Aufnahmestellung befand und sich von hier aus neben Leutnant Gaunt an der Wiederaufnahme der zurückweichenden Tanuleute hervorragend beteiligte. Bei dieser Gelegenheit spielte auch der Revolver Maxses als Ueberredungsmittel eine Rolle, was den Häuptling Leosso dermassen in Harnisch brachte, dass er seinen erschöpften Leuten zurief: „Schiesst doch das Schwein nieder, der hat uns nichts zu befehlen“. Die aus dieser Veranlassung zur Wahrung des Dekorums vor dem Oberrichter stattfindende Gerichtsverhandlung verlief äusserst harmlos, denn es stellte sich heraus, dass der alte Leosso die Aeusserung nur „im Scherz“ gethan hatte.

Bei der Erstürmung der ersten Suatleschanze war auch eine deutsche Flagge in die Hände der Tanuleute gefallen. Leutnant

Gaunt nahm die kostbare Beute an sich, aber weder er noch zwei andere englische Offiziere konnten es verhindern, dass dieselbe beim Durchzug durch Apia zufällig unter die Füße des bereits erwähnten Winkel-Advokaten Gurr gerieth, der die günstige Gelegenheit nicht vorübergehen lassen wollte, seinem patriotischen Empfinden durch lebhaftes Umhertrampeln auf den deutschen Farben Luft zu machen. Zufällig auch brachen die anwesenden englischen Matrosen während dieses Vorgangs in laute Beifallsrufe aus, aber, wie sich später herausstellte, galt der Beifall nur der von den Tanuleuten vorher gezeigten Tapferkeit. Da der Umstand, dass die Mataafaleute bei diesem Zusammenstoß im Besitze einer deutschen Flagge angetroffen wurden, zu erneuten Verdächtigungen der Deutschen auf Samoa Anlass gab, so sei hier mit einigen Worten auf den Ursprung der Flagge hingewiesen. Die Flagge war eine Kauffarteiflagge und hatte früher auf dem Hauptgebäude der Besetzung Vailima, des ehemaligen Eigenthums des verstorbenen englischen Dichters Stevenson geweht, die kurz vor Ausbruch der letzten Samoawirren aus naheliegenden Gründen von dem deutschen Patrioten G. Kunst in Hamburg erstanden worden war. Die Verwaltung der Besetzung lag nach der Rückreise des Herrn Kunst nach Europa in den Händen des Deutschen F. Marquardt, desselben, der von den Engländern widerrechtlich verhaftet wurde. Marquardt hatte sich in Folge seiner Festnahme seit dem 19. März weder um seine eigene noch um die Besetzung des Herrn Kunst kümmern können und in der Zwischenzeit wurde die Flagge von plündernden Samoanern heruntergeholt und später von Mataafaleuten erbeutet. Die in Folge der Beleidigung der deutschen Flagge vom deutschen General-Konsul sofort eingeleiteten Schritte hatten ein entsprechendes *pater peccavi* der am Platze befindlichen englischen Behörden zur Folge.

Dass Konsul Maxse es mit der Würde und den Pflichten eines Vertreters einer Vertragsmacht vereinbar fand, an den meisten Aktionen der von englischen Offizieren geführten Tanuleute theilzunehmen, ist bezeichnend für die Art, wie er seine Stellung auffasste. Es ist dies derselbe Mann, der den deutschen General-Konsul Rose beschuldigt hatte, im Dezember die Mataafa-

leute zum Sturm gegen das Tivolihotel geführt zu haben, eine Behauptung, deren Unwahrheit längst erwiesen ist. Dagegen hat das Spiel des Zufalls es gewollt, dass Maxse von einem Momentphotographen gerade in dem Augenblicke erfasst wurde, als er, an der Spitze der Tanuleute reitend, im Begriffe war, dieselben zu neuen Siegen zu führen. Maxse hat überhaupt während der letzten Samoawirren eine unselige Rolle gespielt. Wenn die Geschichte dereinst ihn mit dem Odium beladen wird, die Hauptschuld an dem Wiederausbruch des Krieges in Samoa zu tragen, so wird ihm nur Gerechtigkeit werden. In seinen Händen vereinigten sich alle die Fäden, welche die Akteure in dem Gaukelspiel von Apia in ständiger Bewegung hielten. Alle Anderen, die sich den Anschein gaben, selbst eine führende Rolle in den Wirren zu spielen, waren mehr oder weniger Puppen in seinen Händen. Kautz, Chambers, selbst der brutale Sturdee, mussten vor der Gesamtheit seines verhängnissvollen Wirkens die Flagge streichen.

Trotz aller ihrer, Erfolge genannten, Aktionen hatten die Verbündeten bis dahin in militärischem Sinne nichts erreicht. Mataafa beherrschte nach wie vor von seinen Stellungen aus Apia. Unstreitig hatte die Situation jedoch bereits seit dem Gefecht bei Vailima an Schärfe eingebüsst. Auf wohlwollenden Rath zog Mataafa seine Krieger aus der nächsten Umgebung Apias zurück und die Stimmung der Engländer — die Amerikaner hatten bereits seit dem Empfange der letzten Depeschen nicht mehr mitgethan — wurde einem Waffenstillstande günstiger.

Die Art des Vorgehens der Verbündeten gegen die Samoaner, namentlich aber das Beschiessen der nur von Nichtkämpfern, alten Leuten, Weibern und Kindern bewohnten Dörfer, hatte in der ganzen Welt die schärfste Verurtheilung gefunden. Herzerreissende Details wurden über die Wirkungen der Bombardements bekannt. Bei der Beschiessung von Saluafata waren mehrere Frauen mit ihren Säuglingen und alte, kampfunfähige Männer, bei der Beschiessung von 'Lufilufi ebenfalls Frauen und Kinder durch Granaten in Stücke gerissen worden. Und alle diese Grausamkeiten wurden verübt, um dem ungerechten Urtheile eines parteiischen oder unfähigen Richters zum Siege zu verhelfen. In

der That herrliche Früchte der Zivilisation, die den ihr gutes Recht vertheidigenden sogenannten Rebellen durch den ehernen Schlund der Geschütze übermittelt wurden! Die „Westminster Gazette“ veröffentlichte einen Brief der Frau Fanny Stevenson, der Wittve des bekannten in Samoa verstorbenen Dichters, in dem es hiess: „Er (Chambers) muss ein Mann ohne Einbildungskraft sein, wenn er sich die Szenen in jenen bombardirten Dörfern nie ausgemalt hat: die Flucht der entsetzten Nichtkämpfer, das Geschrei der hilflosen Verwundeten, welche lebendig in ihren Häusern verbrennen müssen, die zermalnten Kinder. Vor ihnen ist das Meer, hinter ihnen der Wald, und auch der Wald wird bombardirt. Wer ist verantwortlich für diese Thaten, welche England sowohl wie Amerika schänden“. Kardinal Moran, der katholische Erzbischof von Sydney, erklärte in öffentlicher Rede: Die von den Engländern und Amerikanern auf Samoa geführten Kämpfe sind keine Kriegsführung, sondern ein überlegter Mord der Eingeborenen und viel schlimmer als die armenischen Greuel.

Man streite indess mit Engländern über Humanität im Kriege gegen „Wilde“. Wenn es sich um die „Durchführung ihrer zivilisatorischen Mission“ (lies: Befriedigung ihres Geld- und Länderhungers) handelt, so ist diesen Völkerbeglückern jedes Mittel recht. Siehe die Kapitel ihrer Geschichte: Indien, Südafrika, China (Opiumkrieg), Neu-Seeland, Tasmanien und ganz neuerdings die Kämpfe im Sudan. Die Bibel und ein Stück Baumwollstoff in der einen Hand, die andere fertig zum Abfeuern des Maximeschützes oder der Dum-Dum-Geschosse werfenden Flinte, so präsentiren sich die modernen Karthager den Farbigen, die ihrer Beglückung theilhaftig werden sollen und wehe denen, die so beschränkt sind, die unrichtige Wahl zu treffen. Dass die Beschiessung offener Städte und Dörfer auch für die Zukunft einen wesentlichen Theil des Seekriegsprogramms der Engländer bilden wird, hat die Haltung ihrer Delegirten auf dem Friedenskongress im Haag bewiesen. Die Herren wollten nicht einmal in eine Prüfung der Materie eintreten.

Die Regierungen der drei Vertragsmächte hatten sich inzwischen mit dem samoanischen Problem eifrig beschäftigt. Die

überraschende Nachricht von der Beschiessung Apias durch den „alten Haudegen aus dem Bürgerkriege“ Kautz hatte selbst auf die Regierung in Washington keineswegs erfreulich gewirkt und der amerikanische Botschafter in Berlin erhielt Weisung, der deutschen Regierung das Bedauern der amerikanischen Regierung über den Zwischenfall auszudrücken. Die deutsche Regierung hatte den einzig richtigen Standpunkt eingenommen und hielt daran fest, dass die Regierungen der drei Vertragsmächte mit Stimmeneinhelligkeit Massregeln zur Wiederherstellung der Ordnung auf Samoa zu treffen hätten und lehnte es auf das entschiedenste ab, den durch Admiral Kautz eigenmächtig geschaffenen Zustand anzuerkennen. Sie wusste sich hierin eins mit dem ganzen deutschen Volke. Andererseits waren Presse und Bevölkerung in England und den Vereinigten Staaten noch keineswegs von der Rechtswidrigkeit der Kautzschen Gewaltmassregeln überzeugt.

Nur zögernd gab man zu, dass „kein Grund zu der Annahme vorliege, dass die Ansichten der drei Regierungen wesentlich auseinander gingen“ und „dass der bedauerliche Zwischenfall vor Apia die freundschaftlichen Beziehungen zwischen den drei Mächten und die inzwischen eingeleiteten Verhandlungen nicht stören könne“. Der von der deutschen Regierung gemachte Vorschlag, durch eine besondere Kommission Einsicht in die Dinge in Samoa nehmen und von derselben auf Grund der erlangten Ansichten Vorschläge zur Neuordnung der dortigen Verhältnisse machen zu lassen, wurde in Washington nicht unfreundlich aufgenommen. In England dagegen konnte man demselben vorerst keinen Geschmack abgewinnen. Man wünschte dort zunächst volle Klarheit über die Details des Plans, vornehmlich aber hegte man Bedenken darüber, dass Stimmeneinhelligkeit und nicht Majoritätsbeschlüsse für die Massnahmen der Kommission erforderlich sein sollten.

Da die englischen Waffen bisher in Samoa keine Erfolge davongetragen hatten, schien man dort den Zeitpunkt zur Beendigung des Streits für ungeeignet zu halten. Aus naheliegenden Gründen wünschte man derartige Erfolge, und indem man die Verhandlungen über den Vorschlag der deutschen Regierung in die Länge zog, hoffte man Zeit zu gewinnen, um während der-

selben bessere, ein gewisses Uebergewicht verleihende Nachrichten aus Samoa zu erhalten. Die von Deutschland verlangte Stimmeinheitlichkeit entsprach dem Geiste des Berliner Vertrages. Wenn England hiervon zunächst nichts wissen wollte, so ist der Grund hierfür, abgesehen von dem Wunsche, Zeit zu gewinnen, wohl auch darin zu suchen, weil durch die verlangte Stimmeinheitlichkeit eine Majorisierung des deutschen Kommissars bedeutend erschwert erschien.

Nichtsdestoweniger sah man bereits damals allgemein einem friedlichen Ausgleich der Samoafrage entgegen und man betonte jenseits des Kanals vielleicht auch aus dem Grunde mit besonderem Nachdruck seine Friedensliebe, weil die bekannte Erklärung des Staatssekretärs von Bülow auf die Samoa-Interpellation in der Reichstagssitzung vom 14. April keinen Zweifel darüber liess, dass Deutschland zwar versöhnlich gestimmt sei, aber an seinem Standpunkt festhalte und die Aufrechterhaltung seiner vertragsmässigen Rechte für eine nationale Ehrensache ansehe.

Am langsamsten legten sich die Wogen der Volkserregung in Australien. Der Gedanke „Australien den Australiern“ (soll natürlich heissen den „Australiern von angelsächsischem Blute“) hat dort in den letzten zwanzig Jahren überraschend an In- und Extension gewonnen. Es war demnach zu erwarten, dass man dort eine so günstige Gelegenheit, mit den üblichen Aufschreien schmerzhaftesten Empfindens die Aufrechterhaltung der australischen Monroe-Doctrin zu verlangen, nicht unbenutzt vorübergehen lassen würde. Man gab seinen Gefühlen auch praktischen Ausdruck, indem man dem Mutterlande militärische Hilfe zur Bekämpfung der aufrührerischen Kanaka zur Verfügung stellte. Man lebt schnell in Australien und die jetzige Generation scheint bereits vergessen zu haben, welche Opfer an Menschenleben und Geld die Unterwerfung der Maoris, der neuseeländischen Eingeborenen — Stammesgenossen, wahrscheinlich sogar Abkömmlinge der Samoaner — den Engländern gekostet hat. Mit Eifer ging man ans Werk. Mehrere Tage hindurch standen die aufgebotenen Freiwilligen mit Maximgeschützen in Auckland zur Einschiffung bereit, das Telegramm aus London erwartend,

das ihnen die Erlaubniss hierzu übermitteln sollte. Das Telegramm kam endlich, aber mit einem anderen als dem erhofften Inhalt. Das englische Kabinet lehnte die Offerte dankend ab.

Wenn in Amerika die Aufregung über die Samoaafrage nach und nach kühlerem Denken gewichen war, so trug hierzu ohne Zweifel bei das Bekanntwerden zweier Privatbriefe des Admirals Kautz, enthaltend absprechende Bemerkungen über General-Konsul Rose, die den Helden von Apia nicht gerade in einem vortheilhaften Lichte erscheinen liessen. Eine Bewegung in den deutschen Kreisen Amerikas, die als Gegengewicht gegen das englisch-amerikanische Einvernehmen und die deutschfeindliche Art seiner Kundgebungen die Schaffung einer nationalen Partei zur Pflege der amerikanisch-deutschen Beziehungen bezweckte, that ein weiteres, den dortigen Schreiern den Ernst der Situation vor Augen zu führen. Von nicht zu unterschätzender moralischer Wirkung hierauf war ferner die Thatsache, dass die Presse der meisten unbetheiligten und namentlich der ins Gewicht fallenden europäischen Nationen den Samoastreit mit für Deutschland günstigen Augen ansah. In Frankreich stellten sich die angesehensten Zeitschriften wie die „Temps“ und das „Journal des Débats“ vorbehaltlos auf Seiten des provozirten Deutschland und verurtheilten namentlich die Haltung Englands. Die „Petersburger Zeitung“ sagte, dass es sich in Samoa nicht um ein zufälliges Missverständniss handele, sondern um einen mit Absicht herbeigeführten Konflikt, der, von langer Hand vorbereitet, nach festem Plane ausgeführt worden sei. Aus dem gegnerischen Lager schrieben die „Times“, die ursprünglich einen sehr feindseligen Ton gegenüber Deutschland angeschlagen hatten, bereits anfangs April: „Den drei Regierungen gebührt Anerkennung für den weisen und versöhnlichen Geist, den sie angesichts der Unruhen bethätigt haben“. Die amerikanische „Tribune“ erklärte, Deutschland könne sehr wohl behaupten, dass Admiral Kautz eifertig und ohne gehörige Vollmacht gehandelt habe. „Evening Post“ bestätigte, dass General-Konsul Rose innerhalb seiner technischen und gesetzmässigen Rechte stehend erscheine. Selbst die „New-York Sun“ fühlte sich veranlasst, zu bemerken, dass

trotz bestehender Handelsstreitigkeiten ernste Reibungen zwischen den drei Vertragsmächten unwahrscheinlich seien.

Nach langen Verhandlungen war eine Verständigung der drei Regierungen über die Rechte und Pflichten der nach Samoa zu entsendenden Spezial-Kommission endlich Thatsache geworden. Die von Deutschland für die Beschlüsse der Kommission verlangte Stimmeneinhelligkeit hatte nach Ueberwindung vieler Schwierigkeiten schliesslich auch die Zustimmung Englands gefunden. Ueber die Funktionen und die Befugnisse der Kommission äusserte sich Staatssekretär von Bülow in der Reichstagssitzung vom 14. April wie folgt: „Die im Hinblick auf die in Samoa ausgebrochenen Unruhen und zum Zweck der Wiederherstellung von Ruhe und Ordnung daselbst durch die drei Signatarmächte der Berliner Samoa-Akte ernannte Kommission wird die provisorische Regierungsgewalt über die Samoa-Inseln übernehmen. Zu diesem Zwecke soll die Kommission die höchste Amtsgewalt in den Inseln ausüben. Alle und jede anderen Amtspersonen daselbst, sei es, dass deren Amtsgewalt aus den Bestimmungen der Berliner Generalakte oder anderweit hergeleitet ist, haben den Befehlen der Kommission zu gehorchen, und die drei Mächte werden ihre konsularischen und Marinevertreter zu entsprechender Unterordnung anweisen. Keine Massnahme, welche von den Kommissaren in Gemässheit ihrer vorbezeichneten Amtsgewalt getroffen wird, soll rechtsgiltig sein, wenn nicht alle drei Kommissare der Massnahme zustimmen. Es gehört zu den Aufgaben der Kommissare, zu erwägen, welche Bestimmungen sie für die zukünftige Landesregierung oder die Abänderung der Berliner Schlussakte für nothwendig erachten, und an ihre Regierungen über die Auffassungen, zu denen sie schliesslich gelangt sind, zu berichten.“

Zu Mitgliedern der Kommission wurden ernannt von Seiten Deutschlands Freiherr Speck von Sternburg, erster Botschaftssekretär in Washington, von amerikanischer Seite der früher im diplomatischen Dienst thätig gewesene Rechtsanwalt Bartlett Tripp, und von englischer Seite C. N. E. Elliot, Botschaftssekretär in Konstantinopel.

Die Kapazität der drei Kommissare und ihre Erfahrung im diplomatischen Dienst wurde allseitig anerkannt und so durfte bei dem wohl vorauszusetzenden guten Willen der Kommissare einer glücklichen Lösung des Samoaproblems — soweit eine solche unter der Dreiherrschaft überhaupt möglich ist — zuversichtlich entgegen gesehen werden.

Am 21. April wurde das Insichtkommen des Postdampfers „Moana“ in Apia bekannt. Man erwartete mit demselben Weisungen für Konsul Maxse, fortan Frieden zu halten und von weiteren provozirenden Schritten bis zum Eintreffen der Spezial-Kommission abzusehen. Zur allgemeinen Ueberraschung^g marschirte Konsul Maxse jedoch gerade während des Insichtkommens des Dampfers mit der ganzen von englischen Offizieren befehligten Tanumacht in das Hinterland ab. Man kann diesen Schritt nur dahin auslegen, dass es sich hierbei um den verzweifelten Versuch handelte, noch in letzter Stunde einen Waffenerfolg zu erzielen, der Mataafa zur Unterwerfung zwang, den Engländern dadurch ein militärisches Uebergewicht gab und sie nach berühmten Mustern zu Herren der Situation machte, mit einem Worte: eine Aenderung der Dinge herbeizuführen, welche die erwarteten Instruktionen möglichst gegenstandslos machen würde. Das englische Kriegsschiff „Royalist“ unterstützte die Aktion durch eine Beschiessung der gegnerischen Stellungen.

Inzwischen war die Post in Apia zur Ausgabe gelangt. Unmittelbar hierauf ritt ein Bote von dem englischen Konsulat in das Innere ab. Derselbe musste Konsul Maxse Nachrichten von Wichtigkeit überbracht haben, denn in denkbar kürzester Zeit sah man denselben im Eiltempo nach Apia und in sein Konsulat zurückkehren. Bald folgten ihm auch die wieder einmal zurückgeschlagenen Tanuleute mit ihren Todten. Offenbar war das aussichtslose Gefecht nach dem Abreiten Maxses kurzer Hand abgebrochen worden.

Der Dampfer hatte u. A. Zeitungen aus Neuseeland gebracht, welche Kabelauszüge aus der Reichstagsrede des Staatssekretärs von Bülow enthielten; nach denen Frieden in Samoa herrschen sollte.

Am 22. April machten Tanu und Tamasese den Kommandanten der Flaggschiffe „Philadelphia“ und „Tauranga“, Admiral Kautz und Kapitän Stuart, ihre Aufwartung. Tanu wurde auf beiden Kriegsschiffen ostentativ als König begrüßt und durch 21 Schuss salutirt.

Unerwarteterweise lief an demselben Tage abends ein neuseeländischer Regierungsdampfer in den Hafen von Apia ein. Derselbe überbrachte Depeschen für Admiral Kautz, die verspätet in Auckland eingegangen waren und daher den Anschluss an die am vorigen Tage vor Apia angekommene „Moana“ verpasst hatten. Um dieselbe Zeit — was von Interesse ist, zu konstatiren — lag auch bereits der vom nächsten Tage, 23. April, datirte offene Brief der Flotten-Kommandanten Admiral Kautz und Kapitän Stuart an Mataafa fertig gedruckt vor. Es geht hieraus hervor, dass derselbe nicht erst infolge der von Kautz am 22. April erhaltenen Depeschen abgefasst sein konnte.

Es ist hierdurch vielmehr erwiesen, dass der Gedanke zur Absendung dieses Briefes bereits früher gefasst sein musste und es ist anzunehmen, dass derselbe das Produkt der völligen Ergebnisslosigkeit aller bisher gegen Mataafa in Szene gesetzten militärischen Aktionen bildet. Die Handlungsweise der beiden Kommandanten dürfte indess auch beeinflusst worden sein durch die von Maxse erhaltenen Instruktionen und die am 21. April mit der „Moana“ eingetroffenen Friedensnachrichten.

Der in Befehlsform gekleidete Brief an Mataafa hatte folgenden Wortlaut*): Da wir von unseren bez. Regierungen amt-

*) Nachstehend das englische Original:

APIA, SAMOA, April 23, 1899.

To

High Chief Mataafa and all other chiefs acting with him:

Whereas we have received official information from our respective Governments that a Commission, representing the three Signatory Powers, will sail from San Francisco in a few days for Apia, with power to adjust existing difficulties in Samoa, we therefore, in the interest of peace, direct that you and your people keep beyond the following limits, to wit: a line drawn from Faleula the western limit, in a southern direction to the Tuasivi; and on the east a line drawn from Laulii in a southerly direction to the Tuasivi.

* By complying with this order you will avoid conflict with our forces. A prompt compliance with the conditions herein set forth will be required.

We await your reply.

ALBERT KAUTZ,

Rear Admiral U. S. Navy,

Commander-in-Chief U. S. Naval Force on Pacific Station.

LESLIE C. STUART,

Captain Royal Navy,

Commanding Her Majesty's Ship Tauranga and Senior Naval Officer.

lich unterrichtet sind, dass in wenigen Tagen eine Kommission von San-Francisco nach Apia absegeln wird, ausgerüstet mit der Macht, die in Samoa bestehenden Differenzen auszugleichen, so verfügen wir im Interesse des Friedens, dass du mit deinen Leuten dich jenseits der folgenden Grenze hältst: einer Linie, gezogen von Faleula, als westlicher Grenze nach Süden zu den Tuasivi-Bergen und im Osten einer Linie von Lauili in südlicher Richtung nach den Tuasivi-Bergen.

Wenn du dich diesem Befehle fügst, wirst du einen Zusammenstoss mit unseren Truppen vermeiden. Eine schleunige Zustimmung zu den gestellten Bedingungen ist erforderlich.

Wir erwarten deine Antwort.

gez. Kautz, Stuart.

In dieser überhebenden Weise sprach man zu demselben Mataafa, der die ganze Zeit hindurch alle Angriffe der vereinigten Engländer, Amerikaner und Tanuleute siegreich abgeschlagen hatte, der mehreremale zur Offensive übergegangen und in der Lage war, alle ferneren Angriffe in Ruhe abzuwarten. Trotz des hochfahrenden Tones, in dem das Schreiben gehalten war, war dasselbe aber zugleich ein offenkundiger Beweis für die militärische Ohnmacht der Absender, denn man überliess dem samoanischen Führer nicht weniger als neun Zehntel der ganzen Insel Upolu.

Dieser wie gesagt bereits am 22. April fertig gedruckte Brief sollte Mataafa indess nur unter einer bestimmten Voraussetzung und nicht vor dem Nachmittage des 23. April zugestellt werden. Am Vormittage dieses Tages sollte noch einmal — zum allerletzten Male — das Glück der Waffen versucht werden. War man siegreich, so würde sich die Absendung des Schreibens erübrigt haben. Und so rückte denn am 23. April morgens die ganze Tanumacht unter Führung des Kapitäns Sturdee noch einmal gegen die Stellungen Mataafas aus. Das Gefecht schien anfangs auch einen für die Angreifer günstigen Verlauf zu nehmen, denn Mataafa machte ein Scheinmanöver, das auf seinen Rückzug schliessen lassen sollte. Sofort auch sprengte Konsul Maxse nach Apia zurück. Er erklärte in der Druckerei die Absendung

des Schreibens für nicht mehr erforderlich. Aber bereits auf seinem Rückwege zum Kampfplatze begegnete ihm die wieder einmal geschlagene Tanumacht und nun war die Absendung des Briefes zur Nothwendigkeit geworden. Nichtsdestoweniger bombardirte der „Royalist“, der bis dahin mit der Beschienung des Dorfes Leulumoega beschäftigt gewesen war, auf seiner Rückfahrt nach Apia noch das Dorf Malua, in welchem die verwundeten Krieger Mataafas, Frauen und Kinder sich befanden.

Die Ueberreichung des Briefes an Mataafa erfolgte durch die Maristenpater Forrestier und Philippe. Mataafa und seine Häuptlinge fühlten sich durch die in dem Schreiben enthaltene Drohung nicht wenig gereizt und letztere drängten, nunmehr die Offensive zu ergreifen. Freundlichem Einflusse gelang es indess, den im Grunde friedfertigen samoanischen Führer zum Nachgeben zu bestimmen. Er wünschte jedoch, und nicht ohne Berechtigung, zu wissen, ob Kautz und Stuart in Uebereinstimmung mit den Konsuln aller Vertragsmächte handelten und erbat für diesen Fall eine dahingehende Bestätigung der letzteren. Der englische Konsul lehnte jedoch jede Verhandlung mit Mataafa ab, sein amerikanischer Kollege erklärte, durch die Bestimmungen des Berliner Vertrages an solchen gehindert zu sein und dem deutschen Konsul war von dem Verlangen Mataafas überhaupt keine Mittheilung gemacht worden.

Kautz beschied Mataafa am 25. April kurz dahin, dass, wenn bis zum 26. April früh die vorgeschriebene Grenze nicht respektirt sei, sofort Feuer auf alle seine Stellungen eröffnet werde. Mataafa fügte sich nunmehr: „Mit Rücksicht auf die Wohlfahrt und den Frieden des Landes“ erklärte er seine Bereitwilligkeit, den Forderungen des Admirals nachzugeben. Der Wortlaut seines Schreibens ist am Fusse dieser Seite wiedergegeben.*)

*)

TUASIVI, 25th April 1899.

To His Excellency the Admiral and Commander in Chief of the United States
in the Pacific.

To His Excellency the Commander in Chief of the British Forces.

I write with respect to your Excellencies and I thank you for the advice you
have again given me to-day.

Though the three Consuls are not joined with you as I had expressed yester-

Ehrlich wie immer hielt Mataafa sein Wort. Seine Krieger zogen sich hinter die vorgeschriebene Linie zurück, Kriegslieder singend, in denen die sich rühmten, England und Amerika besiegt zu haben.

Den Engländern lag jetzt vor allem daran, der Tanupartei den Beweis zu erbringen, dass Mataafa sich auch wirklich „unterworfen“ habe. Zu diesem Zwecke unternahmen bereits am 26. April 80 englische Matrosen und 650 Tanuleute unter dem Kommando von fünf englischen Offizieren und begleitet von Konsul Maxse und Kapitän Sturdee einen Streifzug ins Innere. Man fand Mataafas Stellungen bereits verlassen und so kam es, glücklicherweise, zu keinem neuen Zusammenstoss.

Als vorsichtiger Feldherr liess Mataafa seine neuen Stellungen, namentlich aber seine beiden Flankenstützpunkte Lauili und Faleula, sofort befestigen. Am 1. Mai unternahmen die Tanukrieger einen neuen Rekognoszierungsmarsch, der beinahe zu einem neuen Gefecht bei Faleula geführt hätte. Es erwies sich bei dieser Gelegenheit als ein Fehler, dass bei der Vereinbarung vom 25. April übersehen worden war, eine neutrale Zone zu schaffen.

Am Nachmittage desselben Tages erschien Kapitän Sturdee vor Mataafas Lager. Er erklärte, mit dem Oberhäuptling verhandeln zu müssen. Die Wachtposten verweigerten ihm jedoch den Durchzug und Mataafa liess ihm eröffnen — Revanche für den 23. April —, er habe mit ihm nichts zu verhandeln.

Die Geschäfte des Vorsitzenden der Munizipalität von Apia waren seit der am 22. Februar erfolgten Abreise des Dr. Raffel nach Europa vertragsmässig von den Konsuln der drei Mächte

day, nevertheless I will do to-day according to your desire for the good and the peace of Samoa.

We will all begin this morning to retire beyond the prescribed limits of Faleula and Lauili.

Deign to excuse us if to-morrow morning we have not completed our withdrawal on account of the great distance to have communication with one another.

Your Excellencies, we have good hope in your sincerity that there will be no more difficulties in the future.

May Your Excellencies live,

I AM MATAAFA.

dem Turnus nach versehen worden. Im Mai amtierte der amerikanische General-Konsul Osborne, der zu allgemeiner Ueberaschung dem Tanu das Monatsgehalt sperrte, das der Berliner Vertrag für den König von Samoa vorgesehen und das Tanu bis dahin auch gezahlt worden war. Tanu wurde beim Obergericht auf Auszahlung des Gehaltes klagbar und Oberrichter Chambers entschied dem Klageantrage gemäss. Die englische Regierung erklärte hinterher, dass der amerikanische Konsul im Einverständnis mit seinen Kollegen gehandelt habe und dass sie die Haltung ihres Konsuls durchaus billige, da Tanu von Deutschland als König nicht anerkannt sei. Nach allem Vorhergegangenen musste man über diese plötzliche Schwenkung im amerikanischen Lager erstaunt sein. Die Rechtswidrigkeit der von England und Amerika bisher eingenommenen Haltung konnte kaum treffender als durch den Schritt des amerikanischen Konsuls illustriert werden. Diese Haltung der genannten beiden Regierungen brachte das Grundprinzip des Samoavertrages, das des gemeinsamen Vorgehens der drei Mächte, wieder zu Ehren — leider ein Vierteljahr zu spät.

Dr. Solf, der neu ernannte Chef der Munizipalität von Apia, erreichte den Schauplatz seiner zukünftigen Wirksamkeit am 3. Mai. In richtiger Würdigung der Sachlage trat er indess zunächst seine Stellung nicht an, wartete vielmehr das Eintreffen der Kommission ab. Am 13. Mai lief der amerikanische Regierungsdampfer „Badger“, an dessen Bord sich die Kommissionsmitglieder befanden, im Hafen von Apia ein. Zum Empfange derselben hatte Konsul Maxse eine aus Tanukriegern gebildete Ehrenwache an dem Landungssteg aufgestellt. Er blieb auch bei dieser Gelegenheit seiner bisherigen Haltung getreu.

Mataafa sandte der Kommission eine Abordnung, bestehend aus drei hohen Häuptlingen, entgegen. Derselben war ein Schreiben anvertraut, das die Abgesandten der Mächte seiner Loyalität und seiner unbedingten Anerkennung ihrer Beschlüsse versicherte. Mataafa erklärte ferner, alle seine Krieger in ihre Heimathsdörfer entlassen zu wollen, sobald er Befehl hierzu erhalte und ein die Lage klärender Beschluss der Kommission vorliege. Seine Häupt-

linge fügten dem Schreiben eine feierliche Erklärung bei, in welcher die Proklamation Tanumafilis zum Könige als ein Verstoss gegen die Tradition Samoas bezeichnet, jedoch ihre Bereitwilligkeit ausgedrückt wurde, sich jedem anderen Könige, jedem anderen von der Kommission eingesetzten Oberhaupte zu unterwerfen.

Auch Tanu liess der Kommission ein Begrüssungsschreiben überreichen.

Oberrichter Chambers notifizirte der Kommission, dass er für sich und sein Gericht volle Gewalt und Amtsbefugniss beanspruche, dass ferner seine Entscheidung in der Königsfrage endgiltig sei und keiner Revision durch die Kommission unterliege.

Die Kommission begann sich der ihrer wartenden Aufgabe ohne Zeitverlust zu widmen. Konferenzen mit den am Platze anwesenden offiziellen Persönlichkeiten wechselten ab mit Empfängen von Angehörigen der verschiedenen Missionsgesellschaften und einflussreichen Häuptlingen beider Eingeborenenparteien. Die Bewohner Apias wurden eingeladen, ihre Ansichten über die zweckmässigste Gestaltung der Regierungsform und die ihrer Meinung nach erforderlichen Massnahmen zur Verhütung der Wiederkehr so unerquicklicher Zustände, wie der zurückliegenden, der Kommission mündlich oder schriftlich vorzutragen und viele derselben kamen der Aufforderung nach. Am 19. Mai fand an Bord des „Badger“ der offizielle Empfang Tanus und Tamaseses und einiger hohen Häuptlinge ihrer Partei statt, dem am folgenden Tage der Empfang Mataafas und seiner Häuptlinge folgte. Beiden Parteihäuptern wurde die Aufgabe der Kommission bekannt gegeben und beide erklärten, sich den Massnahmen der Kommission fügen zu wollen. Mataafa machte freilich von seiner Ansicht kein Hehl, dass den Samoanern ihr traditionelles Königthum erhalten bleiben möchte und bezüglich der Entwaffnung der Eingeborenen wusste er die Kommission durch seine Bemerkung, dass die abzuliefernden Waffen Privateigenthum der Samoaner seien, zu der Konzession zu bewegen, dass der Werth derselben den Besitzern erstattet werden sollte.

Der nunmehr überflüssig gewordene Admiral Kautz verliess mit der „Philadelphia“ am 21. Mai den Schauplatz seiner Helden-

thaten. Kurz vorher war von amerikanischer Seite noch ein mit Dokumenten belegter Protest gegen die Uebergriffe der von ihm kommandirten Militärmacht bei der Kommission eingegangen. Das Schriftstück hob eine Anzahl vollkommen überflüssiger amerikanischer Gewaltthaten hervor, sowie die systematische Aufreizung der Mataafaleute, die sich nach dem Zeugniß der Unterzeichner der Eingabe vollkommen korrekt benommen hätten.

Für die an Bord des „Falke“ noch immer internirten Deutschen F. Marquardt und Kapitän Hufnagel sollte nunmehr endlich auch die Stunde der Erlösung schlagen. Da die von Seiten der Kommission angestellte Untersuchung auch nicht den geringsten Beweis dafür erbracht, dass sich die Verhafteten der ihnen zur Last gelegten Strafthaten schuldig gemacht hatten, so wurde ihre Freilassung am 22. Mai verfügt. Marquardt hatte somit 65 Tage, Hufnagel 55 Tage in der Gefangenschaft zubringen müssen. Keine der in Frage kommenden englisch-amerikanischen Behörden hielt es für ihre Pflicht, den so lange ihrer Freiheit Beraubten ihr Bedauern über den Missgriff auszusprechen.*) Es wird dies nur ein Grund mehr für die deutschen Behörden sein, ausreichende Genugthuung für das unseren Landsleuten zugefügte Unrecht zu verlangen.

Die erforderlichen Massregeln zur Entwaffnung der Samoaner wurden schleunigst in die Wege geleitet. In der Proklamation, welche die Eingeborenen zur Abgabe der Waffen aufforderte, wurde denselben die Rücklieferung der Waffen nach Wiederherstellung des Friedens oder aber die volle Entschädigung für dieselben zugesichert. Strenge Strafe aber sollte den treffen, der nach dem 20. Juni noch im Besitze von Waffen oder Munition angetroffen wurde.

Der mit Spannung erwartete Erlass der Kommission in Sachen der Königswahl wurde am 10. Juni bekannt gegeben. Derselbe

*) Es hätte dies allerdings auch nur mit schamrothem Gesicht geschehen können, denn der „Missgriff“ war so bestimmt beabsichtigt, wie nach Adam Riese $2 \times 2 = 4$. Man hatte sich eben nur der Personen der „gefährlichsten“ Deutschen versichern wollen.

brachte den Deutschen auf der ganzen Welt, namentlich aber denen auf Samoa, eine bittere Enttäuschung. Die Entscheidung des Obergerichts war als gültig und bindend anerkannt worden. Konnte die Stärke des Schlages gemildert werden durch die Erkenntnis, dass eine Rechtsbeugung geschehen, dass nicht Gründe der Wahrheit, sondern Buchstabenauslegung, Parteilichkeit und diplomatische Erwägungen für die Entscheidung der Kommission ausschlaggebend gewesen waren?

Der amerikanische Kommissar wollte Chambers unter keinen Umständen fallen lassen. Er bestand darauf, dass das von demselben in Sachen der Königswahl abgegebene Urtheil durch den Spruch der Kommission gerechtfertigt werden müsse und er fand Unterstützung bei seinem englischen Kollegen, der anfänglich, noch viel weitergehend, sogar für die Aufrechterhaltung Tanus in seiner Würde eingetreten war. Die Majorität wollte das Prestige Chambers unter allen Umständen gewahrt wissen. Dem Abschnitt 6 des Artikels 3 des Berliner Vertrages, wonach die oberrichterliche Entscheidung in Sachen der Königswahl endgültig sein soll, wurde eine unbedingte rechtsverbindliche Kraft beigelegt. Dass der Berliner Vertrag diese Bestimmung nur vorgesehen hat unter der Voraussetzung eines gerechten Richterspruches, wurde bedauerlicherweise ausser Acht gelassen. Der deutsche Kommissar war in Folge der Haltung seiner Kollegen vor keine leichte Wahl gestellt. Es handelte sich aber um den Fortbestand der Kommission und nur um nicht zwecklos das Friedenswerk zu hemmen und im Hinblick darauf, dass Tanu die ihm zuerkannte Königswürde sofort in die Hände der Kommission zurückzugeben habe — wodurch der Kommissionsbeschluss seine praktische Bedeutung verlor — dass ferner das Königthum in Samoa als erloschen erklärt werden sollte, gab der deutsche Kommissar, gewiss nicht leichten Herzens, den Wünschen der Majorität seine Zustimmung.*)

*) Der schon früher erwähnte neuseeländische Rechtsanwalt William Cooper bemerkt zu der Entscheidung der Kommission: „Sogar die Kommission, obgleich sie erklärt, dass sie die Chamberssche Entscheidung als rechtsgültig und bindend für die Mächte ansehe, nennt nicht die Gründe, auf welche sie ihre Entscheidung stützt. Leider sind wir hierdurch der Gelegenheit beraubt, kritisch die Gründe zu untersuchen, welche die Kommission von der Rechtsgültigkeit und der bindenden Natur der

Wenn Mataafa sich dem Spruche der Kommission unterwarf, so that er dies nicht in der Ueberzeugung von der Ungerechtigkeit seiner Sache, sondern mit Rücksicht auf die Wohlfahrt seines Landes und sein gegebenes Versprechen und vielleicht auch, weil er als kluger Mann sich sagen musste, dass ein Widerstand gegen die vereinigten Mächte auf die Dauer unmöglich sei.

Der erwähnte Erlass der Kommission hatte folgenden Wortlaut:

„Da die Grossmächte Deutschland, Grossbritannien und die Vereinigten Staaten von Amerika zur Herstellung der Ruhe auf den Inseln von Samoa und zur Einrichtung einer vorläufigen Regierung die hohe Kommission mit höchsten Vollmachten ausgestattet haben, und da die Entscheidung des Oberrichters betr. die Erklärung Malietoa Tanumafili als König von der hohen Kommission als rechtskräftig und bindend anerkannt worden ist, da ferner genannter Malietoa Tanumafili freiwillig vor der hohen Kommission sein Amt als König niedergelegt und die hohe Kommission ferner beschlossen hat, das Amt eines Königs in Samoa abzuschaffen, so wird hiermit bekannt gegeben, dass während der Anwesenheit der hohen Kommission in Samoa, solange nicht gegentheilige Bestimmungen getroffen werden, alle Amtspflichten des Königs und seiner Räthe von den drei Konsuln der Grossmächte ausgeübt werden sollen, deren Mehrheit in allen Fällen zu handeln befugt ist, wo der Berliner Vertrag nicht Einstimmigkeit vorschreibt. Der Oberrichter wird fortfahren, seine Amtspflichten auszuüben. Dr. Solf wird beauftragt, sein Amt als Vorsitzender des Gemeinderaths anzutreten, und alle andern Beamten der Gemeinde werden die Pflichten ihrer Aemter weiter versehen.“

General-Konsul Rose verliess Apia am 16. Juni, um den erbetenen Urlaub anzutreten. Eine von den Deutschen Samoas veranstaltete glänzende Abschiedsfeier, sowie die Ueberreichung

Chambersschen Entscheidung überzeugt haben.“ Und ferner sagt derselbe: „Die Umstände sind danach angethan, den Glauben zu erwecken, dass persönliche oder politische Erwägungen bei der Entscheidung der Frage von grösserem Einfluss waren, als kalte, unbefangene Logik oder die anerkannten Regeln für die Auslegung gesetzmässiger Urkunden (recognised rules for the interpretation of legal documents).“

einer Adresse, führten dem Scheidenden zum letztenmal vor Augen, welcher unbegrenzten Hochachtung und Verehrung er sich in allen Kreisen seiner Landsleute erfreute. Wer die Thätigkeit dieses vortrefflichen Mannes, sein besonnenes und festes Eintreten für die deutschen Interessen, seine Fürsorge für jeden der seinem dienstlichen Schutze Anvertrauten, und nicht zum wenigsten seine herzwinnende Freundlichkeit gegenüber allen mit ihm in dienstlichen Verkehr tretenden Personen, ohne Rücksicht auf deren soziale Stellung, an Ort und Stelle zu bemerken Gelegenheit hatte, konnte diesen Konsul wie er sein soll nur mit aufrichtigem Bedauern aus seinem Wirkungskreise scheiden sehen.

Die Geschäfte des deutschen Konsulats übernahm Vize-Konsul Grunow.

Dasselbe Schiff, das General-Konsul Rose der Heimath entgegenbringen sollte, entführte auch den englischen Konsul Maxse dem Schauplatz seiner unseligen Wirksamkeit. Die Geschäfte des englischen Konsulats übernahm mit Zustimmung der beiden anderen Kommissionsmitglieder in Vertretung der englische Kommissar Elliot.

Die Entwaffnung der Eingeborenen und die Rückbeförderung der Krieger beider Parteien in ihre Heimath wurde mit Hülfe der Kriegsschiffe schnell durchgeführt. Insgesamt lieferten die Mataafaleute 3092, die Tanuleute 1318 eigene Gewehre ab. Die Halbinsel Mulinuu, der frühere Regierungssitz der Könige von Samoa, musste auf Befehl der Kommission von Jedermann geräumt werden. Nur dem Munizipal-Präsidenten Dr. Solf, dessen Wohnhaus sich auf Mulinuu befindet, sowie den Mitgliedern der in Samoa thätigen Missionsgesellschaften wurde das fernere Verweilen auf dem historischen Boden gestattet. Diese Massregel hatte sich als nothwendig erwiesen, weil eine grosse Anzahl Malietoaaanhänger auf Mulinuu zurückgeblieben war und ihre dortige Stellung für den Frieden bedrohlich erschien. Die Massregel sollte aber zugleich dem Zwecke dienen, dem zukünftigen Festsetzen einer der Eingeborenenparteien auf Mulinuu vorzubeugen. Wie die neuere samoanische Geschichte erweist, ist das Bestreben

jeder Eingeborenenpartei darauf gerichtet gewesen, auf Mulinuu festen Fuss zu fassen, da man sich daran gewöhnt hatte, in derjenigen Partei die herrschende zu erblicken, welche auf diesem historischen Grunde die Regierungsgewalt ausübte. Indem man so jeder Partei die Gelegenheit nahm, durch Ansammlung ihrer Anhänger auf der Halbinsel die Erinnerung an diese samoanische Tradition neu zu beleben und den Anschein zu erwecken, als habe sie die Macht in Händen, leistete man zweifellos der Sache des Friedens einen Dienst.

Die Arbeiten der Kommission waren bis dahin sichtbar von Erfolg begleitet gewesen. Da die Verhältnisse in Apia und Umgebung selbst zur Zeit nichts zu wünschen übrig liessen, so bereiste die Kommission nunmehr die Inseln, hielt Versammlungen ab und erklärte den Eingeborenen ihre Beschlüsse, um so das Vertrauen derselben zu dem neuen Zustand der Dinge zu befestigen oder, wo noch nicht vorhanden, zu erwecken.

Es galt nunmehr noch, die leitenden Häuptlinge der beiden Eingeborenenparteien zur schriftlichen Anerkennung der Abschaffung des Königthums zu bewegen. Dieser Schritt konnte zweckmässig aber erst unternommen werden, nachdem eine offizielle Aussöhnung der bisherigen Gegner stattgefunden hatte. Um diese herbeizuführen, wurde eine Zusammenkunft der obersten Häuptlinge beider Parteien an Bord des „Badger“ arrangirt, in deren Verlauf die angestrebte Versöhnung vor sich ging. Am 14. Juli fand nochmals eine grosse Häuptlings-Versammlung unter dem Vorsitz der Kommissare in Mulinuu statt, der am 15. Juli die schriftliche Anerkennung des das samoanische Königthum aus der Welt schaffenden Beschlusses der Kommission durch je dreizehn Häuptlinge von jeder Partei folgte.

Oberrichter Chambers verliess Apia am 14. Juli. Wie selbst die Engländer und Amerikaner in Samoa über diesen Herrn allmählig zu denken begannen, geht daraus hervor, dass es nicht möglich war, eine genügende Betheiligung zu einer Abschiedsfeier für den Scheidenden zusammenzubringen. Ohne Sang und Klang musste der Mann Samoa den Rücken kehren, dessen eigenartige Rechtsauffassung die Ursache zu unangenehmen Reibungen

zwischen drei grossen Nationen und zu einer Quelle des Unfriedens und Elends für Samoa gewesen war.*)

Durch Chambers' Abreise wurde das Amt des Oberrichters vakant. Nach den Bestimmungen des Berliner Vertrages hat in derartigen Vakanzfällen der Präsident der Munizipalität seine Stellvertretung auszuüben. Die Kommissare einigten sich jedoch dahin, nicht den Munizipalpräsidenten, sondern den amerikanischen General-Konsul Osborne mit seiner Stellvertretung zu betrauen. Diese Massnahme fand sowohl bei den Deutschen Samoas wie auch in Deutschland selbst eine entschieden ungünstige Beurtheilung, der die „Post“ glaubte, in folgenden Ausführungen entgegenzutreten zu müssen:

„Es sei daran erinnert, dass die Samoa-Kommission die Aufhebung des Amtes eines Leiters der Munizipalverwaltung beschlossen hat. Eine Folge davon war, dass, als die Frage der Ernennung eines an Chambers Stelle tretenden Oberrichters zur Entscheidung kam, die Kommission nicht mehr auf den Vorsitzenden der Munizipalität zurückgreifen konnte, der vor Neuordnung der Verhältnisse stets die Anwartschaft auf den Oberrichterposten besessen hatte.“

Es fehlt diesen Ausführungen jedoch die beweisführende Kraft. Wenn auch beschlossen war, die Aufhebung des Amtes des Munizipalpräsidenten den drei Mächten in Vorschlag zu bringen, so bestand das Amt zur Zeit der Vakanz des Oberrichterpostens noch zu Recht und es lag kein Grund vor, dem Inhaber desselben die Stellvertretung des Oberrichters vorzuenthalten.**)

*) Eine amerikanische Zeitung schrieb hierüber Folgendes: „An abortive attempt was made by a few Britishers to get up some sort of a goodbye-demonstration in honor of Mr. Chambers, but for lack of support it fell through. I have not seen a single American who took any part in this movement“.

***) Die Stellungnahme des mehrfach citirten William Cooper zu dieser Stellvertretungsfrage ist nicht ohne Interesse. Derselbe führt aus: „Dem Vernehmen nach wurde Dr. Solf dringend ersucht, der Ernennung des General-Konsuls Osborne (zum stellvertretenden Oberrichter) zuzustimmen, und er gab diesen Wünschen nach. Zweifellos wurde er bei seiner Handlungsweise durch die besten Beweggründe geleitet, aber auch dadurch erfährt der Fall keine Rechtfertigung. Der Wortlaut des Vertrages ist klar leitend und bestimmend, nicht nach Ermessen auslegbar. Nur eine Person kann stellvertretender Oberrichter sein und das ist der Präsident der Muni-

Bei der Entscheidung dieser Frage war besonders scharf die Gegnerschaft zwischen dem britischen Kommissar und den beiden übrigen Kommissionsmitgliedern zu Tage getreten, die sich auch schon bei früheren Anlässen unliebsam bemerkbar gemacht hatte. Elliot hatte es nicht verstanden, sich dem Einflusse des englischen Konsuls Maxse zu entziehen. Seit dessen Abreise fand er seinen Hauptberater in der Person des Oberrichters Chambers und es ist wohl hauptsächlich auf dessen Einwirkung zurückzuführen, dass Elliot sich der Bestätigung Dr. Solfs als Stellvertreter Chambers' so hartnäckig widersetzte. Der deutsche Kommissar erachtete die Sache augenscheinlich nicht für so wichtig, um in letzter Stunde noch das Friedenswerk der Kommission in Frage zu stellen. Und abgesehen von ihrer rechtlichen Seite war dieselbe ja eigentlich auch nur von untergeordneter Bedeutung.

Die während der Unruhen von deutschen Reichsangehörigen erlittenen Schäden stellten sich erfreulicherweise als geringer heraus, wie ursprünglich angenommen war. Nach den angemeldeten Forderungen betragen dieselben etwas über 300000 Mk. Die Erklärungen des Herrn Staatssekretärs von Bülow im Reichstage lassen erwarten, dass diese Schäden in liberaler Weise voll gedeckt werden. Wir können nicht wünschen, dass bei unseren Landsleuten nach dem vielen erduldeten Ungemach auch noch ein bitteres Gefühl über unzulänglichen Ersatz für thatsächlich erlittene Verluste zurückbleibt.*)

Die Arbeiten der Kommission waren hiermit beendet und die beiden Mitglieder derselben Bartlett Tripp und Freiherr Speck von Sternburg verliessen den Schauplatz ihrer Thätigkeit am

palität. Er bedarf keiner besonderen Ernennung, selbst nicht der durch die hohe Kommission. Seine Pflicht ist einfach die, das Amt zu übernehmen, wenn eine Vacanz eintritt. Diese Verpflichtung nimmt er auf sich, wenn er die Ernennung zum Präsidenten acceptirt. Es giebt keine Bestimmung, die ihm gestattet, dieser Verpflichtung auszuweichen. Es giebt auch keine Macht, die eine andere Person ernennen kann und es ist schwer einzusehen, wie seine Ablehnung, die Stellvertretung zu übernehmen oder seine Einwilligung zur Ernennung eines Anderen, diese Ernennung rechtsgültig machen kann."

*) Die hierauf bezüglichen Verhandlungen zwischen den drei Vertragsmächten sind inzwischen erfreulicherweise so weit gefördert worden, dass ein für die Geschädigten befriedigender Abschluss derselben binnen kurzer Zeit zu erwarten ist.

18. Juli an Bord des „Badger“; zehn Tage später folgte ihnen der englische Kommissar C. N. E. Elliot.

Es folgt nunmehr zunächst der allgemeine Bericht der Kommission zu der von ihr ausgearbeiteten und den Mächten vorgelegten neuen Verfassung Samoas, dem sich sodann der Hauptinhalt des letzterwähnten Aktenstückes anschliesst. Der Bericht hat folgenden Wortlaut:

Wir haben die Ehre, hiermit der Erwägung unserer drei Regierungen den anliegenden Entwurf einer modifizirten und abgeänderten Fassung der Berliner Akte zu unterbreiten. Bei der Aufstellung dieser Einschränkungen und Abänderungen ging unsere Absicht erstens dahin, in Erwägung zu ziehen, welche Missstände die jüngsten Unruhen auf Samoa und die allgemeinen Zustände auf den Inseln veranlasst haben, und zweitens, welche Massnahmen am meisten geeignet erschienen, diese Missstände zu beseitigen oder zu vermindern.

Die Hauptausstände lassen sich unseres Erachtens unter vier Gesichtspunkten zusammenfassen:

1) Solche, die unvermeidlich die Wahl eines Königs auf Samoa und dessen spätere Anstrengungen, seine Autorität zur Geltung zu bringen, zu begleiten scheinen.

2) Solche, die der Eifersucht der fremden Nationen untereinander zuzuschreiben sind und ihrer Neigung, in samoanischen politischen Angelegenheiten Partei zu ergreifen und so die Wichtigkeit und Schärfe der entstehenden Streitigkeiten zu vermehren.

3) Eine dritte Klasse von Missständen kommt daher, dass es lange Jahre hindurch ausserhalb des Weichbildes von Apia kein anderes Gesetz oder keine andere Verwaltung auf Samoa gegeben hat, als das Gewohnheitsrecht der Eingeborenen. Mord und andere schwere Verbrechen sind ungesühnt geblieben, wenn sie von höhergestellten Personen begangen sind, und der oberste Gerichtshof und die nominelle Regierung zu Mulinuu sind beide in gleicher Weise machtlos gewesen, hiergegen etwas auszurichten.

4) Die Unmöglichkeit, die Zollvorschriften mit gehörigem Nachdruck zur Geltung zu bringen, hat es gewissenlosen Händlern gestattet, grosse Mengen Waffen unter einer Bevölkerung abzusetzen, die durch politische Parteien gespalten und in jedem Augenblicke bereit ist, einander und die Europäer zu bekämpfen.

Um dem erst en dieser Uebel zu begegnen, haben wir provisorisch das Königthum abgeschafft und empfohlen, es für immer zu beseitigen. Der Schritt, den wir in der Angelegenheit gethan haben, hat allem Anschein nach keine feindseligen Gefühle unter den Eingeborenen hervorgerufen. Unzweifelhaft bedauern viele grosse Häuptlinge, dass sie fernerhin keine Gelegenheit haben, ihren Ehrgeiz zu befriedigen und der Neigung für Rang und Ceremonien, die jedem Samoaner angeboren ist, nachzuhängen. Aber auch die Häuptlinge haben sich bei der Aenderung beruhigt, und einige von den einflussreichsten haben sogar erklärt, dass sie im Interesse von Samoa ist, und wir glauben auch, dass die Bevölkerung der Abschaffung ohne Murren und Bedauern zustimmen wird, sie müsste denn durch fremden Einfluss bearbeitet werden, was unglücklicher Weise nicht unmöglich ist. Jeder Weisse, gleichviel ob Deutscher, Engländer oder Amerikaner, der Zeugniß vor der Kommission ablegte, hat mit Ausnahme von einem oder zwei Advokaten, die in der Sache interessirt waren, anempfohlen, die Kommission möge mit dem Königthum aufräumen, und wir können uns auch auf die Ansicht von Sir G. Malet beziehen, die in den Protokollen der Berliner Konferenz mitgetheilt ist, und auf Mr. Bates in seinem Berichte über Samoa. Es scheint unmöglich zu sein, von dem Königthum auf Samoa irgend etwas Gutes zu sagen. Es ist eine verhältnissmässig neue Einrichtung und hat keinem nützlichen Zwecke gedient. In früheren Jahren hatte der König ausserhalb des Weichbildes der Stadt nicht einmal die Autorität oder die Macht, um nur Steuern einzutreiben, und innerhalb des Weichbildes war seine Autorität überflüssig. Der grössere Theil der Bevölkerung war in jedem Falle in beständigem Aufruhr gegen ihn, und die blossen That-sache, dass Befehle von ihm erlassen waren, genügte, um in

vielen Bezirken Ungehorsam zu erregen. Ferner erschien es unmöglich, einen Vorschlag auszuzinieren, durch den eine unbestrittene oder auch nur friedliche Thronfolge gesichert werden konnte. Das Königthum hängt von der Bewilligung bestimmter Rechtstitel in bestimmten Gegenden ab. Sie werden verliehen nicht von der gesammten Bevölkerung, sondern von kleinen Wahlkörpern, deren Mitglieder ihre Stellung ihrem Range verdanken. Auch unter diesen Wählern wird der Grundsatz, dass die Mehrheit der Stimmen den Königstitel verleiht, nicht anerkannt, und der Kern aller Gesetze und Gewohnheiten von Samoa ist, dass durch nichts verhindert werden kann, dass nicht zwei Kandidaten gleichzeitig rechtmässig zum König gewählt werden.*) Früher wurden die Ansprüche solcher Rivalen durch Waffengewalt entschieden, aber die Urheber der Berliner Akte, die augenscheinlich samoanisches Gewohnheitsrecht und Übung in diesem Falle gründlich kannten, setzten fest, dass Streitfragen mit Bezug auf die rechtmässige Einsetzung des Königs nicht zum Kriege führen, sondern der Entscheidung des Obergerichtes von Samoa unterbreitet werden sollen. Neuere Erfahrungen haben unglücklicher Weise erwiesen, dass ein Versuch, die Streitfrage auf diese Weise zu lösen, gleichfalls zum Kriege führt, und wir sind deshalb bestimmt der Ansicht, dass die einzige Möglichkeit, derartige Streitigkeiten in Zukunft zu vermeiden, in der Abschaffung des Amtes liegt, das sie hervorruft.

An Stelle des Königthums schlagen wir vor, eine Art von Eingeborenenregierung zu errichten, ähnlich der, die auf Fidschi mit Erfolg arbeitet. Die Inseln sollen in bestimmte Verwaltungsbezirke getheilt werden, die möglichst sich anlehnen an die von den Samoanern bereits anerkannten. Für einen jeden von ihnen wird ein verantwortlicher Häuptling bestellt werden, und diese Häuptlinge werden sich jährlich an einem bestimmten Ort zu einer Eingeborenenversammlung

*) Anmerkung des Verfassers: Das ist nicht ganz zutreffend. Es kann allerdings nicht verhindert werden, dass gleichzeitig mehrere Kandidaten für die Königswürde aufgestellt werden, aber die rechtmässige Uebertragung der Würde ist nur an einen derselben möglich.

zusammenfinden, um über solche Angelegenheiten, die ihre Interessen berühren, zu verhandeln und dem Verwalter von Samoa und gesetzgebenden Rathe Vorschläge zu machen. Eingeborenen-Gerichtshöfe sollen zur Aburtheilung kleiner Vergehen nach Landesrecht und Gewohnheit zugestanden werden, und in jeder Weise ist dafür Sorge getragen, der samoanischen Bevölkerung volle Unabhängigkeit und Selbstverwaltung zu sichern. Wir fürchten jedoch, dass dieselben Ursachen, die Rivalitäten unter den Königen hervorriefen, noch lange Zeit Rivalitäten unter den Häuptlingen hervorrufen, die das Amt eines Provinzialverwalters für sich in Anspruch nehmen, und fortgesetzt Zwistigkeiten bereiten werden.

Vielleicht sind die Missstände, die am wenigsten leicht zu heilen sind, die der zweiten Klasse, nämlich die, die aus der Eifersüchtelei und der gegenseitigen Feindseligkeit der verschiedenen weissen Nationalitäten gegen einander entspringen. Diese Feindseligkeit macht sich in allen Lebensverhältnissen bemerkbar. Die Händler auf der einen Seite verbinden sich gegen die auf der andern Seite. Der Municipalrath ist in zwei Parteien gespalten, von denen jede entschlossen ist, ihr eigenes Programm zu unterstützen und das der anderen Partei zu Falle zu bringen. Vorgeschlagene Reformen und Massnahmen werden nicht nach ihrem Inhalt beurtheilt, sondern nach Parteierwägungen, und Beamte, wie unparteiisch sie auch zu sein wünschen, werden als der einen oder anderen Seite angehörig angesehen, je nach ihrer Nationalität, und sie werden unvermeidlich selbst zuletzt mehr oder weniger Parteizeuge werden. Zu Beginn des letzten Streites um das Königthum handelte es sich nur um einen Eingeborenenstreit zwischen Mataafa und Tanu. Auf der einen Seite stand eine Nationalität und ihre Beamten, und auf der andern Seite zwei andere Nationalitäten mit ihren Beamten, und der Streit wurde verlängert und konnte sein natürliches Ende nicht erreichen. Wir glauben nicht, dass es jemals möglich sein wird, diesen Zustand unter einer Dreiherrschaft zu beseitigen, und wir benutzen diese Gelegenheit, unsere Meinung dahin auszusprechen, dass

die allein natürliche und normale Regierungsform für diese Inseln und das einzige Regierungssystem, das dauerndes Wohlergehen und Ruhe sichern kann, die Regierung durch eine einzige Macht ist. Wir erachten es aber als ausser des uns ertheilten Auftrags, über eine solche Frage einen generellen Vorschlag zu machen, und haben nur versucht, die bestehenden Einrichtungen so zu verbessern, dass sie sich, wenn auch nicht vollständig befriedigend, so doch wenigstens gangbar erweisen können. Wir schlagen vor, in die Verwaltung ein Element der Einheit und Zentralisation durch die Einsetzung eines Verwalters einzuführen, der zweifellos von einer nicht interessirten Macht gewählt wird. Ihm soll zur Seite stehen ein gesetzgebender Rath von Vertretern der drei Mächte. Wir schlagen vor, dem Verwalter ein weitgehendes Mass von Autorität einzuräumen, das, wenn es von einem gerechten und fähigen Manne ausgeübt wird, ihn wohl in Stand setzen kann, vielen Streitigkeiten ein Ziel zu setzen. Wir schlagen vor, dass der Gouverneur und die drei Delegirten einen gesetzgebenden Rath bilden, und wir haben in die Akte einige Klauseln eingefügt, durch die sie die Macht erhalten, bestehende Verordnungen zu modifiziren. Wir sind der Ansicht, dass die Berliner Akte in einer zu starren Form entworfen und abgefasst ist, und dass eine grössere Elastizität in ihren Bestimmungen von einer wohlthuenderen Wirkung gewesen sein würde. Wir haben deshalb den Rath ermächtigt, solche Aenderungen vorzunehmen, die für die Grenzdistrikte, die Einzelheiten der Eingeborenenverwaltung und andere in der Akte aufgezählte Angelegenheiten für nöthig erachtet werden. Drittens hoffen wir unter den weissen Bewohnern eine grössere Einigkeit herbeizuführen, wenn die Konsulargerichtsbarkeit abgeschafft wird. Wir glauben, dass in anderen Welttheilen eine solche Jurisdiktion nur besteht, wo die Landesgesetze aus religiösen oder anderen Gründen nicht anwendbar sind auf Fremde. Aber der Oberrichter von Samoa ist ein Amerikaner oder Europäer und richtet nach amerikanischem oder europäischem Recht. Deshalb ist kein Grund vorhanden, weshalb er nicht erkennen sollte in allen Rechtsangelegenheiten,

die gegen Fremde anhängig gemacht sind, noch warum Fremde das Recht der Exterritorialität geniessen sollten noch darüber hinaus, dass sie nicht zur Verantwortung gezogen werden können vor Eingeborenengerichten, die sich nur mit Angelegenheiten befassen werden, die nach einheimischem Recht zu entscheiden sind. Bisher ist die Konsulargerichtsbarkeit ein Hauptanlass zur Verbitterung des internationalen Streits in Apia gewesen. Jede Nation hat ihr eigenes Recht, und der Konsul, der es ausübte, wurde gemeinhin nicht als ein unparteiischer Richter, sondern als der Schützer seiner eigenen Nation angesehen. Wir glauben, dass durch die Beseitigung dieses äusseren Zeichens besonderer nationaler Einrichtungen und durch die Unterstellung aller Nationalitäten unter einen Gerichtshof und ein Gesetz ein grosser Fortschritt gemacht werden wird in der Richtung, dass die kleinen Reibungen und Eifersüchteleien beseitigt und gute Beziehungen unter den verschiedenen weissen Kolonisten hergestellt werden.

Die dritte Klasse von Missständen entspringt aus der Gesetzlosigkeit, die jetzt auf Samoa ausserhalb der Munizipalität herrscht. Jahre lang hat es in diesen Gegenden kein Gesetz gegeben, und die heimischen Einrichtungen gestatteten es den Häuptlingen, Verbrechen ungestraft zu begehen. Mord, Diebstahl und andere Vergehen blieben ungestraft,*) und der Handel litt wegen der Schwierigkeit, den Pflanzern entsprechenden Schutz zu gewähren bei ihrem Verkehr mit den Eingeborenen. Wir hoffen diesen Zustand zu verbessern, indem wir dem Obergericht eine erweiterte

*) Anmerkung des Verfassers: Nach samoanischem Gebrauchsgesetz ist die für Diebstahl festgesetzte Strafe die Lieferung einiger Schweine an die Ortsversammlung. Auch kann die Entschädigung des Bestohlenen veranlasst werden. Die Bestrafung von Mord oder Totschlag wird der Privatrache überlassen. Das Recht auf solche ist das oberste Gesetz der Samoaner. Die Privatrache kann sich in einem solchen Falle nicht nur gegen den Thäter, sondern gegen jedes beliebige Mitglied seiner Verwandtschaft richten. Aber auch das Recht der Privatrache erlischt, sobald die Ortsversammlung den Verbrecher bestraft oder eine andere ihr angebotene Sühne genehmigt hat. Die Entscheidungen der Ortsversammlung sind endgültig. Ihr unterliegen auch die Häuptlinge. Wer trotz der erfolgten Bestrafung durch die Ortsversammlung sich persönlich rächt, verfällt der Strafe der Austreibung aus dem Orte bei gleichzeitiger Niederbrennung seines Hauses und der Verwüstung seines Eigenthums. Seine Pflanzungen und der Schweinebestand fallen der Ortsversammlung anheim. (W. von Bülow.)

Jurisdiktion über alle Inseln einräumen und ihm zugleich alle Streitfälle zwischen Eingeborenen und Fremden zuweisen, wie auch die niedrigen Grade von Verbrechen, welche die Eingeborenen gegen einander begehen. Um die Thätigkeit des obersten Gerichtshofes zu erleichtern, haben wir den Munizipal-magistrat zu einem Gerichtshof erster Instanz innerhalb der Grenzen der Munizipalität gemacht.

Viertens haben wir es für unsere Pflicht erachtet, etwas streng mit der Einfuhr von Waffen und Munition in Samoa um-zugehen. Das im Vertrage ausgesprochene Verbot ist todter Buchstabe geworden. Die Handhabung der Zollbestimmungen ist über Gebühr lang gewesen, da sie in weitem Umfange in der Hand von Kaufleuten gelegen hat, die es natürlich bequem fanden, leichte Zollbehandlung zu haben. Private Kaufhäuser haben die Erlaubniss erhalten, Güter ohne Prüfung direkt in ihre eigenen Güterschuppen zu bringen, und ohne bestimmte Anklage erheben zu wollen, ist es doch klar, dass es da nicht schwierig gewesen sein kann, grosse Mengen Waffen einzuführen, und dass thatsächlich so Waffen eingeführt sind. Wir erachten es deshalb für wesentlich, dass die Zollrevision streng ausgeführt wird unter der Aufsicht des Verwalters, und dass passende Zoll-einrichtungen mit passenden Zollschuppen binnen möglichst kurzer Zeit eingerichtet werden.

Entwurf einer abgeänderten Fassung der General- Akte der Berliner Samoa-Konferenz.

Art. 1. Erklärung mit Bezug auf die Neutralität der Samoa-Inseln, die Zusicherung gleicher Rechte für die Bürger und Unterthanen der verschiedenen Vertragsmächte auf den genannten Inseln, und Massregeln für die sofortige Her-stellung des Friedens und der guten Ordnung auf denselben. Es wird erklärt, dass die Samoa-Inseln neutrales Gebiet sind, auf dem die Bürger und Unterthanen der drei Vertragsmächte gleiche Rechte in Bezug auf Ansässigkeit, geschäftliche Thätigkeit und persönlichen Schutz geniessen. Keine der Mächte übt eine getrennte Herrschaft über die Inseln oder deren Regierung aus. Es wird ferner im Hinblick auf die dauernde Herstellung des

Friedens und der guten Ordnung auf den genannten Inseln und im Hinblick auf die Schwierigkeiten, die von jeher die Wahl eines Königs begleitet und die Erhaltung seiner Autorität gegenüber den häufigen, von nebenbuhlerischen Häuptlingen angeregten Aufständen erschwert haben, erklärt, dass das Amt und der Titel eines Königs auf Samoa abgeschafft ist und auf immer abgeschafft bleiben soll, und dass die Macht der dortigen Häuptlinge auf den Bezirk beschränkt bleiben soll, in welchem sie gemäss den nachfolgenden Bestimmungen anerkannt ist.

Art. 2. Erklärung mit Bezug auf die Kodifizierung der bestehenden Verträge. — In Erwägung, dass die nachfolgenden Bestimmungen keine volle Wirksamkeit haben können, wenn nicht eine Kodifizierung gewisser Bestimmungen der bisher zwischen den drei Mächten und der Regierung von Samoa bestehenden Verträge stattfindet, wird die gegenseitige Erklärung abgegeben, dass in jedem Falle, wo die Bestimmungen dieser Akte mit irgend einer Bestimmung eines oder mehrerer jener Verträge unvereinbar sind, die Bestimmungen dieser Akte entscheidend sind.

Art. 3. Erklärung über die ausführende Gewalt. — Die ausführende Gewalt wird dem Verwalter von Samoa übertragen, der von den drei Vertragsmächten in gemeinsamem Einvernehmen, oder, in Ermangelung des letzteren, durch . . . (hier wird ein europäisches Staatsoberhaupt erwähnt) ernannt wird. Er bezieht ein Jahresgehalt von 6000 Dollars in Gold oder dessen Gegenwerth, das aus den Einnahmen der Regierung Samoas ausgezahlt wird. Falls diese Einnahmen dazu nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch die drei Mächte zu gleichen Theilen ergänzt. — Der Verwalter führt sämtliche auf den Samoa-Inseln geltenden Gesetze aus. Er ist befugt, Vergehen gegen die Regierung Samoas zu bestrafen und zu verzeihen. Er ist befugt, durch den Ausführenden Rath und durch dessen Zustimmung und Rathschlag sämtliche Beamten zu ernennen, deren Ernennung in diesem Vertrage nicht anderweitig vorgesehen ist. Er ist befugt, sämtliche offenstehenden Aemter vorläufig bis zur regelrechten Ernennung zu diesen Aemtern zu besetzen, sowie

Personen zu bezeichnen, die an Stelle der zeitweilig von Samoa abwesenden Beamten die Aemter ausüben. — Es ist Aufgabe des Verwalters, mit Zustimmung des Ausführenden Rathes die Samoa-Inseln ausserhalb des städtischen Bezirkes Apia in eine geeignete Zahl von Bezirken einzutheilen, deren Umfang zu gegebener Zeit erweitert oder verringert werden kann, je nachdem es rathsam erscheint, sowie in jedem Bezirk auf die Wahl durch die Eingeborenen hin einen Gouverneur zu ernennen, der mit der Erhebung aller Abgaben und mit der Erhaltung des Friedens und der guten Ordnung innerhalb des Bezirkes beauftragt ist. — Die örtliche Verwaltung dieser Bezirke wird, soweit wie möglich, den Eingeborenen selbst im Einklang zu den Gesetzen und dem Gewohnheitsrecht von Samoa überlassen.

Art. 4. Erklärung mit Bezug auf die gesetzgebende Gewalt. — § 1. Die gesetzgebende Gewalt liegt bei dem Verwalter und dem Gesetzgebenden Rathe. Dieser Rath wird aus drei Mitgliedern bestehen, deren eines durch die Vereinigten Staaten, eines durch das deutsche Reich und eines durch das Vereinigte Königreich von Grossbritannien und Irland ernannt wird. — Verwalter und Rath bilden eine gesetzgebende Körperschaft, deren Vorsitzender der Verwalter ist. Der Verwalter hat in allen Fragen, die vor den Rath kommen, eine berathende und eine beschliessende Stimme. Drei der vier Mitglieder, welche die gesetzgebende Körperschaft bilden, machen ein Quorum (d. i. eine entscheidende Mehrheit) für die Erledigung der Geschäfte aus, unter der Bedingung jedoch, dass kein Gesetz vollzogen und keine Verordnung oder Verfügung mit Gesetzeskraft erlassen werden darf, wenn nicht wenigstens drei Mitglieder in laufender Tagung ihre Zustimmung gegeben haben. — Die gesetzgebende Gewalt des Verwalters und Rathes wird alle ordentlichen Gegenstände der Gesetzgebung umfassen, und insbesondere sollen sie das Recht haben, sämmtliche Steuern, Abgaben und Gefälle aufzulegen, die zur Schaffung öffentlicher Einnahmen nothwendig sein mögen, und zu diesem Zwecke sollen sie befugt sein, die in dieser Akte vorgesehenen Steuern, Abgaben und Gefälle zu ändern. — Sie sind befugt, Postämter zu errichten, Postwege an-

zulegen und ein einheitliches Postwesen einzuführen. Sie sind befugt, örtliche und Bezirksverwaltungen einzusetzen und deren Befugnisse zu umschreiben und zu begrenzen. — Die drei Grossmächte behalten sich jederzeit das Recht und die Macht vor, die Gesetze der Regierung von Samoa zu ändern oder aufzuheben.

§ 2. Die Mitglieder des Gesetzgebenden Rathes bilden auch einen Ausführenden Rath, der von Zeit zu Zeit mit dem Verwalter je nach Bedarf in dessen Eigenschaft als ausführendes Organ berathen soll. — Die Mitglieder des Gesetzgebenden und des Ausführenden Rathes werden auch, wenn vom Verwalter dazu bezeichnet, in der Eigenschaft als veranlagende Beamte oder Einnahmer der Zölle und Steuern, als Schatzmeister, Staatsanwalt und als sonstige ausführende Beamte der Regierung handeln, die vorgesehen sein mögen. Sie können auch auf Ersuchen in der Eigenschaft als Konsuln oder Konsularagenten ihrer heimathlichen Regierungen handeln. — § 3. Es besteht eine Versammlung der Eingeborenen, die aus den Gouverneuren der verschiedenen Inselbezirke gebildet wird. Die Mitglieder der Eingeborenenversammlung sind auf drei Jahre im Amt, doch ist der Verwalter befugt, jedes von ihnen wegen schlechter Führung zu entlassen. Die Versammlung der Eingeborenen tritt jährlich in Mulinuu zusammen, und zwar zu dem von dem Verwalter bestimmten Zeitpunkt, doch sollen die Tagungen nicht länger währen als dreissig Tage im ganzen Jahre, es sei denn anders aus Gründen, die der Verwalter billigt. Die Versammlung der Eingeborenen wird von dem Obergericht oder von einem andern, von dem Verwalter bezeichneten weissen Beamten geleitet, jedoch hat der Vorsitzende kein Stimmrecht, und sein Amt soll lediglich darin bestehen, die Verhandlungen der Versammlung zu ordnen und zu leiten im Hinblick auf die Abwicklung der Geschäfte. Die Versammlung der Eingeborenen ist befugt, über die Einrichtung der Bezirksregierungen mit Einschluss der Eingeborenen-Gerichtshöfe und im allgemeinen über alle Fragen zu verhandeln, die nur die Eingeborenen betreffen. Ihre Beschlüsse und Empfehlungen werden dem Verwalter und dem Gesetzgebenden Rath vorgelegt, der sie nach seinem Ermessen gutheissen, missbilligen oder zu-

rücksenden wird. Es kann jedoch kein Beschluss oder eine sonstige Handlung der Eingeborenenversammlung bindende Kraft oder Wirkung haben, bevor die Genehmigung des Verwalters und des Ausführenden Rathes erteilt worden ist.

Art. 5. Erklärung mit Bezug auf die Errichtung eines Obersten Gerichtshofes für Samoa und die Bestimmung seiner Gerichtsbarkeit. — 1. Abschnitt. Es wird in Samoa ein Oberster Gerichtshof errichtet, der aus einem Richter mit dem Titel eines Obergerichters von Samoa bestehen wird. Der Richter wird einen Gerichtsschreiber und die übrigen Beamten ernennen, deren der Gerichtshof bedarf. Sämmtliche Erlasse und Entscheidungen des Gerichtshofes, auch in Erfüllung von Aufgaben, die ihm durch diesen Vertrag auferlegt sind, werden gebucht. Dem Schreiber und den übrigen Beamten werden angemessene Gebühren ausgesetzt, über die der Gerichtshof das Nähere bestimmt.

2. Abschnitt. In der Absicht, die gerichtliche Unabhängigkeit und die gleichmässige Behandlung aller Parteien ohne Unterschied der Staatsangehörigkeit zu sichern, ist vereinbart worden, dass der Obergerichter durch die drei Vertragsmächte einstimmig und in Ermangelung dieser Einstimmigkeit durch . . . (dasselbe Staatsoberhaupt wie oben) ernannt wird. Er soll rechtskundig (be learned in law and equity), von reiferen Jahren sein, und in gutem Rufe in Bezug auf Ehre, Unparteilichkeit und Gerechtigkeit stehen. — Seine Entscheidungen über Fragen, die im Bereiche seiner Gerichtsbarkeit liegen, sind endgültig. Die drei Mächte behalten sich jedoch das Recht vor, die Entscheidungen des Obersten Gerichtshofes, wodurch Fragen mit einem politischen oder verwaltungsrechtlichen Charakter oder ein Grundsatz des internationalen Rechtes betroffen werden, zu ändern oder aufzuheben. Der Obergerichter bezieht ein Jahresgehalt von 5000 Dollars in Gold oder dessen Gegenwerth, das aus den Einnahmen der Regierung von Samoa ausbezahlt wird. Falls diese Einnahmen dazu nicht ausreichen, wird der Fehlbetrag durch die drei Mächte zu gleichen Theilen ergänzt. — Falls das Amt des Obergerichters aus irgend einer Ursache erledigt ist, sowie während

jeder zeitweiligen Abwesenheit des Oberrichters von den Inseln, wird dessen Amt durch eine von dem Verwalter bezeichnete Person ausgeübt.

3. Abschnitt. Falls eine der drei Regierungen Ursache zu Beschwerden gegen den Oberrichter wegen schlechten Verhaltens, im Amte hat, soll die Beschwerde an derjenigen Stelle vorgebracht werden, die ihn ernannt hat, und falls nach dem Urtheil dieser Stelle genügend Grund zu dessen Entfernung vorhanden ist, wird er entfernt werden. Auch wird er entfernt werden, wenn die Mehrheit der drei Mächte es verlangen sollte. Sowohl im Falle der Entfernung aus dem Amte wie im Falle einer sonstigen Erledigung wird der Nachfolger in der oben bestimmten Weise ernannt.

4. Abschnitt. Der Oberrichter ist befugt, auf eigenes Ermessen und auf schriftliches Ersuchen einer der streitenden Parteien hin, Beisitzende oder Geschworene nicht über drei an der Zahl und nicht von derselben Staatsangehörigkeit wie die Parteien, zur Verhandlung und Entscheidung über jede tatsächliche Einzelheit des Falles zu ernennen.

5. Abschnitt. Falls zwischen der einen oder der andern Vertragsmacht und Samoa Schwierigkeiten entstehen, die nicht durch gemeinsames Einvernehmen beigelegt werden können, sollen diese Schwierigkeiten nicht als Kriegsursache gelten, sondern dem Oberrichter von Samoa behufs Beilegung auf der Grundlage von Recht und Billigkeit unterbreitet werden. Die Entscheidung erfolgt schriftlich.

7. Abschnitt. Das Obergericht ist in erster und letzter Instanz zuständig: 1. in allen Fragen, die aus den Bestimmungen dieses Vertrages entstehen; 2. in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten mit Bezug auf liegendes Gut in Samoa und alle Rechte, welche dieses Gut betreffen; 3. in allen bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten irgend welcher Art zwischen Eingeborenen und Ausländern oder zwischen Ausländern, gleichviel welcher Staatsangehörigkeit; 4. für alle Verbrechen und Vergehen, die von Eingeborenen gegen Ausländer, von Ausländern gegen Eingeborene, oder von Ausländern gegen Ausländer ohne Unter-

schied der Staatsangehörigkeit begangen worden sind, mit Ausnahme von Uebertretungen städtischer Verordnungen und Vorschriften, worüber dem städtischen Richter die Gerichtsbarkeit übertragen ist; 5. in allen Fällen von Verbrechen von Eingeborenen gegen das Leben anderer Eingeborenen; 6. der Oberste Gerichtshof ist zuständig für die Berufung gegen alle Urtheile der städtischen Richter und der Gerichte, und zwar in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten, wenn der Gegenstand des Streitfalles gemäss dem Urtheil 10 Dollars, und in Strafsachen, wenn die Geldstrafe 30 Dollars und die Gefängnisstrafe 10 Tage übersteigt.

8. Abschnitt. Das Verfahren in Common Law, Equity und Admiralty, wie es bei den englischen Gerichtshöfen üblich ist, kann bei dem Obersten Gerichtshof insofern zur Anwendung kommen, als es angeht; jedoch kann der Gerichtshof das Verfahren zu gegebener Zeit in der Weise ändern, die durch die örtlichen Umstände geboten erscheint. Solange nicht anderweitige gesetzliche Bestimmungen getroffen sind, ist der Oberste Gerichtshof befugt, je nach den Verbrechen, die von den Gesetzen der Vereinigten Staaten, oder Englands, oder Deutschlands verhängte Strafe anzuwenden, wie er es für angemessen entscheiden wird, oder in den Fällen, wo es sich um Eingeborene von Samoa oder andere Eingeborene von den Südsee-Inseln handelt, die Gesetze und Bräuche von Samoa zu befolgen.

9. Abschnitt. In diesem Artikel soll nichts dahin ausgelegt werden können, dass dadurch die Konsulargerichtsbarkeit über irgendwelche Angelegenheit zwischen Schiffen und Seeleuten von Schiffen ihrer Nationalität berührt werden kann. Auch darf der Oberste Gerichtshof keine Verbrechen und Vergehen, die vor dessen Einsetzung begangen worden sind, wegen nachträglicher Thatsachen oder durch rückwirkende Kraft an sich ziehen. Der Oberste Gerichtshof hat das Recht, Befehle auf Handeln oder Unterlassen oder sonstige einstweilige Verfügungen zu erlassen, die das Common Law vorsieht. Das Habeas Corpus-Recht (d. h. das Recht, dass niemand ohne richterlichen Befehl der Freiheit beraubt werden darf, es sei denn, wenn auf frischer

That ergriffen) kann nur aufgehoben werden, wenn thatsächlich Kriegszustand vorhanden ist.

10. Abschnitt. Der Gesetzgebende Rath ist befugt, in Samoa andere niedere Gerichte oder Instanzen der nicht freiwilligen Gerichtsbarkeit einzusetzen, die zu einer gegebenen Zeit für nothwendig befunden werden, unter der Bedingung, dass die Gerichtsbarkeit der also eingesetzten Gerichte sich nicht auf bürgerliche Rechtsstreitigkeiten erstreckt, deren Gegenstand einen Werth von 50 Dollars darstellt, und auf Strafsachen, bei denen das Strafmass eine Geldstrafe von 200 Dollars oder 180 Tage Gefängniß übersteigt.

11. Abschnitt. Der Obergericht wird die Sitzungen des Obersten Gerichtshofes in Apia und an andern Orten der Samoa-Inseln halten, wie er es nach seinem Ermessen für geeignet und nothwendig erachtet.

Art. 6. (Derselbe enthält die Bestimmungen betreffend Ansprüche auf Ländereien in Samoa.)

Art. 7. (§ 1 bestimmt eine neue Grenze für den Stadtbezirk Apia.) § 2. Innerhalb des genannten Bezirks wird ein Stadtrath eingesetzt, der aus sechs Mitgliedern und einem Bürgermeister bestehen wird. Der Bürgermeister führt den Vorsitz im Stadtrath; bei Stimmengleichheit entscheidet seine Stimme. Der Bürgermeister wird durch den Stadtrath ernannt und durch den Verwalter bestätigt. Falls der Stadtrath sich nicht zu einigen vermag, wird er dem Verwalter die Namen der Bewerber unterbreiten, die er für das Bürgermeisterramt empfiehlt, worauf der Verwalter den Bürgermeister aus dieser Liste ernannt . . .

Art. 8 und 9. (Dieselben enthalten die Bestimmungen betr. Zölle und Abgaben sowie die Einfuhr von Waffen und Munition.)

Art. 10. Die Bestimmungen dieser Akte sollen in Kraft bleiben bis zur Abänderung derselben durch übereinstimmenden Beschluss der drei Mächte . . .

Bemerkungen des Verfassers zu dem Bericht und den Vorschlägen der Samoa-Kommission.

Die Vorschläge der Kommission erscheinen im allgemeinen sachgemäss und den Bedürfnissen entsprechend. Man kann der Kommission die Anerkennung nicht versagen, dass es ihr in verhältnissmässig kurzer Zeit gelungen ist, ihrer schwierigen Aufgabe Herr zu werden. Wenn Mängel ihres Werkes im Laufe der Zeit zu Tage treten sollten, so darf nicht vergessen werden, dass unter den momentan in Samoa herrschenden beispiellos eigenartigen Verhältnissen Idealzustände nicht geschaffen werden können. Man muss sich vorläufig mit dem Erreichbaren begnügen. Jedenfalls erscheint das neue Werk im grossen und ganzen als ein bedeutender Fortschritt gegenüber dem bisherigen Zustande der Dinge.

Die Abschaffung des Königthums auf Samoa ist zweifellos derjenige Schritt, der zur dauernden Beruhigung des Landes am meisten beitragen wird, vorausgesetzt, dass die Mächte, zumal in der nun zunächst folgenden Zeit, den Ehrgeiz einzelner Häuptlinge nachdrücklich niederzuhalten wissen. Es ist nicht anzunehmen, dass das samoanische Volk sich mit der Abschaffung des Königthums sehr bald vollständig aussöhnen wird. Einflusslos hierauf dürfte auch sein, dass einzelne hohe Häuptlinge persönlich ihrer Ueberzeugung Ausdruck gegeben haben, dass die Massregel dem Lande zum Frieden gereicht. Der Gedanke an ein Königthum in Samoa ist tief eingewurzelt im Volke und die Einrichtung der Oberherrschaft eines Häuptlings über ganz Samoa viel älter, als die Kommission in ihrem Bericht angenommen hat. Dass diese Oberhäuptlinge nicht immer auch die Bezeichnung „König“ geführt haben, ändert hieran nichts. Nur die Bezeichnung für König (das Wort tupu) ist neueren Datums, um 1830 von den englischen Missionaren eingeführt; das thatsächliche Bestehen einer Oberhäuptlingswürde unter der Bezeichnung „tafaifa“ und die wirkliche Ausübung einer Oberherrschaft, soweit eine

solche unter samoanischen Verhältnissen denkbar, kann man dagegen ungefähr vierzehn Generationen zurück verfolgen. Jedenfalls ist es weise gewesen, den Häuptlingen eine gewisse autoritative Gewalt in ihren Bezirken zu belassen, wie es andererseits als eine nicht zu unterschätzende Ablenkung für ihren Ehrgeiz anzusehen ist, dass man ihnen gewisse Verpflichtungen, wie z. B. diejenige des Einsammelns der Steuern, übertragen hat. Jeder Distriktschef wird es als eine Ehrensache ansehen, sich hierin von seinen „Kollegen“ nicht übertrumpfen zu lassen.

Mit der „Unabhängigkeit“ der Inseln, die noch im Berliner Vertrage ausdrücklich betont ist, ist es nun freilich auch auf dem Papier dahin. Die Vorschläge der Kommission sprechen nur noch von dem „neutralen Gebiet“ der Samoa-Inseln. Wenn in ihnen ferner gesagt ist, dass keine einzelne Macht eine getrennte Herrschaft über Samoa ausüben kann, so heisst das mit anderen Worten, dass die Herrschaft gemeinsam ausgeübt werden soll. Daran ist nun nicht mehr zu deuteln. Man kann aus diesem Grunde auch nicht von einer „Regierung“ der Inseln sprechen, wie geschehen mit Rücksicht auf die Eingeborenenregierung, denn die thatsächlichen Regenten sind der Verwalter und seine gesetzgebenden Räthe, ohne deren Zustimmung die Eingeborenenregierung garnicht regieren kann. Das wirkliche Verhältniss ist vielmehr das, dass die drei Mächte gemeinsam von den Inseln Besitz ergriffen haben und die Verwaltung ihres gemeinschaftlichen Besitzes, zum Theil auf Kosten der Eingeborenen ohne eigentliche Gegenleistung diesen gegenüber, durch ihre Beamten ausführen lassen.

Das Gehalt des Oerrichters ist sehr zweckmässig um 1000 Dollars herabgesetzt worden. Die angestrebte Ersparniss in der Verwaltung ist jedoch nicht erzielt. Wenn auch in Zukunft das Gehalt des Präsidenten mit 5000 Dollars in Fortfall kommen wird, so ist doch andererseits das Gehalt des Verwalters mit 6000 Dollars einzustellen.

Die Gouverneure der einzelnen Bezirke sollen durch die Eingeborenen gewählt werden. Es müsste hier der Wahlmodus unter allen Umständen genau festgelegt werden. Soll es bei dem bisherigen Modus faasamoa, das heisst nach den Sitten und Ge-

bräuchen der Eingeborenen, sein Bewenden haben, bei dem überall nur bestimmte Persönlichkeiten bezw. Inhaber bestimmter Würden wahlberechtigt sind, oder soll das Wahlrecht allen Samoanern übertragen werden — im letzteren Falle von welchem Alter an? Der Samoaner kennt zur Zeit sein Alter zumeist nicht. Das ist eine Frage, die sehr wohl erwogen werden muss, will man nicht aus dem Regen in die Traufe kommen, indem man Unzufriedenheit unter den Eingeborenen erzeugt.

Die Einrichtung geordneter Postverhältnisse in Samoa könnte den Anschluss Samoas an den Weltpostverein zur Folge haben. Zur Zeit besitzt Deutschland auf Samoa eine eigene Postanstalt. Die daneben bestehende samoanische „Staatspost“ ist eigentlich nur eine Privatpost, da ihre Ausnutzung einer Privatperson überlassen ist. Der Anschluss derselben an den Weltpostverein wird indirekt durch Vermittelung der neuseeländischen Post erreicht.

Der Obergericht ist berechtigt, der Aburtheilung von Eingeborenen die Gesetze und Gebräuche von Samoa zu Grunde zu legen. Es ist aus diesem Grunde dringend wünschenswerth, dass der zukünftige Obergericht diese Gesetze und Gebräuche auch möglichst eingehend studirt. Die Eingeborenen sind in diesem Punkte sehr empfindlich und schon geringe Verstösse können unter Umständen ungeahnte Folgen nach sich ziehen. Die absolute Unkenntniss der samoanischen Gebräuche, die Obergericht Chambers an den Tag gelegt hat, giebt jedenfalls zu denken.

Mit ganz besonderer Machtvollkommenheit müsste das Obergericht gegen diejenigen ausgestattet werden, die berufsmässig den Frieden des Landes durch Aufreizung der Eingeborenen gegen bestimmte Nationalitäten, oder der verschiedenen Nationalitäten unter einander, stören, wie dies z. B. während der letzten Wirren durch den Neuseeländer Winkeladvokaten Gurr geschehen ist. Diese Agitatoren bilden eine nicht zu unterschätzende Gefahr für den Frieden des Landes und es muss daher eine ausreichende Gelegenheit vorhanden sein, ihren Schlichen und Kniffen mit äusserster Schärfe entgegenzutreten.

Dass die Ausübung der Konsulargerichtsbarkeit zuweilen „ein Hauptanlass zur Verbitterung des internationalen Streites“ in

Samoa gewesen ist, kann nicht geleugnet werden. Es bleibt aber doch abzuwarten, ob das Experiment der Unterstellung aller Nationalitäten unter einen Gerichtshof die erhofften guten Folgen haben wird. Warf man früher dem Konsuln Parteilichkeit bei der Aburtheilung ihrer Landsleute vor, so wird man in Zukunft diesen Vorwurf dem Oberrichter gegenüber noch mehr als bisher erheben. Der Oberrichter kann nur einer Nationalität angehören und es wird immer Leute geben, die auch in ihm „den Schützer seiner eigenen Nation“ erblicken. Bei der Art der Zusammensetzung der Gesellschaft in Samoa wird ihn auch der lauterste Charakter vor derartigen Unterstellungen nicht schützen und das Ende vom Liede wird die alte Unzufriedenheit sein.

Aber es liegen auch thatsächliche Bedenken dagegen vor, in einem der Mitregierung Deutschlands unterstehenden Lande dem Oberrichter die Befugniss einzuräumen, bei der Aburtheilung deutscher Reichsangehöriger Gesetze anderer Staaten in Anwendung zu bringen. Nicht minder lassen sich grundsätzliche Bedenken dagegen geltend machen, dass das englische Gerichtsverfahren überall da zur Anwendung kommen soll, wo es angeht. Hiergegen spricht schon die Verschiedenartigkeit des Verfahrens bei der Eidesauferlegung in Rechtsstreiten. Während unter dem englischen System die Parteien nur als Zeugen vereidigt werden können und die Würdigung der Aussagen dem freien richterlichen Ermessen überlassen bleibt, anerkennt die deutsche Zivilprozessordnung das von einer Partei Beschworene so lange als formelle Wahrheit, als nicht das Gegentheil der beschworenen Thatsachen nachgewiesen ist.

Wenn in Zukunft durch eine strenge Zollrevision dem Kaufmann in Samoa bisher ungewohnte Plackereien erwachsen, so mag er sich hierfür bei denen bedanken, die durch den Waffenschmuggel den Anlass zu strengeren Massregeln gegeben haben. Man muss den Erzählungen der Waffenschmuggler selbst gelauscht haben, um zu wissen, wie raffinirt und tollkühn hierbei zu Werke gegangen wird. Bleiben den Eingeborenen die Waffen thatsächlich vorenthalten, so wird dadurch die Gefahr der Wiederkehr derartiger Verhältnisse, wie der unmittelbar zurückliegenden, auf

ein Minimum reducirt. Aber die Herren Schmuggler werden auch in Zukunft dafür zu sorgen wissen, dass in dieser Beziehung die Bäume nicht in den Himmel wachsen. Und darum strengste Bestrafung gegenüber jedem nachgewiesenen Verstoss gegen dieses Gesetz.

Artikel VI der Samoa-Akte hatte für Samoaner und andere in Samoa lebende Südseeinsulaner eine Kopfsteuer von jährlich einem Dollar vorgesehen, die indess nur von einem verschwindend kleinen Theile der Eingeborenen zu erlangen war. Nach den Vorschlägen der Kommissare soll in Zukunft jeder Samoaner, der über 16 und unter 45 Jahre alt ist, zur Zahlung einer Kopfsteuer von jährlich zwei Dollars verpflichtet sein. Die Zulässigkeit der Steuerzahlung in Naturalien scheint nicht Gegenstand der Berathung gewesen zu sein, obgleich man mit derselben in anderen Theilen Polynesiens (Tonga und Fidji) gute Erfahrungen gemacht hat.*)

Ob die Steuern in Zukunft regelmässiger eingehen werden als in der Vergangenheit, muss abgewartet werden. Das wird abhängig sein von der Autorität, welche die Regierung auszuüben im Stande ist. Der Einfluss der Häuptlinge hierauf wird sich nicht immer als ausreichend erweisen. Die Samoaner sind erklärlicherweise keine Freunde des Steuerzahlens, da die aufgebrachten Beträge ihrer Ansicht nach, die ihnen nicht einmal zu widerlegen ist, nur den papalagi, den Fremden, zu gute kommen. So können sich die Samoaner z. B. mit der Anlage von Wegen durchaus nicht befreunden. Es verschliesst sich im Gegentheil jedes Dorf sorgfältig gegen das andere durch feste Steinwälle, damit den Schweineheerden der Uebertritt auf benachbartes Gebiet

*) Ob die Steuerleistung in Naturalien den in Samoa ansässigen weissen Händlern angenehm sein würde, ist allerdings eine andere Frage. In Fidji war dies s. Z. nicht der Fall. Dort erzielte die Regierung beispielsweise 1877 für die als Steuerleistung gelieferte Tonne Kopra 10 Lstrl. 10 sh. 6 d., während die Händler früher nur 5 Lstrl. pro Tonne gezahlt hatten und zwar nicht in Geld, sondern in Waaren, die ihnen noch einen besonderen Gewinn abwarfen. Die Fidjianer lernten so den wahren Werth ihrer Waare kennen und, mit oder ohne Absicht, wurden häufig mehr Naturalien geliefert, als an Steuern zu entrichten waren, in welchen Fällen der Ueberschuss (1878: 2000 Lstrl.) den Steuerzahlern zurückgezahlt wurde. Sollte daher die Steuerleistung in Naturalien für Samoa acceptirt werden, so müsste wohl ein Modus gefunden werden, der den schon nicht auf Rosen gebotenen weissen Händlern die Existenz nicht noch mehr erschwert, vielleicht die Bewerthung der gelieferten Kopra nach dortigen Marktpreisen erfolgen.

unmöglich gemacht wird. Und wie denkt man sich die Zwangseintreibung von Steuern? Kriegsschiffe dürften zu derartigen Zwecken kaum zur Verfügung gestellt werden. Andererseits würde Exekution bei den Samoanern auch zumeist fruchtlos ausfallen, da wirkliche Werthobjekte kaum vorhanden sind. Von diesem Gesichtspunkte aus wäre vielleicht die Einführung einer Objektsteuer und zwar einer Hüttensteuer empfehlenswerth, obgleich nicht geleugnet werden kann, dass eine gerechte Veranlagung zu derselben nicht nur wegen der verschiedenen Grösse der samoanischen Hütten eine keineswegs leichte Aufgabe ist. Auf den etwaigen Einwand, dass die Steuern in Tonga und Fidji prompt eingehen, wäre zu erwidern, dass die Autorität der Regierung resp. der Häuptlinge auf diesen beiden Inselgruppen eine bedeutend grössere ist, als zur Zeit auf Samoa.

*

*

*

Hat Deutschland Veranlassung, mit dem vorläufigen Ausgange der Samoawirren zufrieden zu sein und welche Nutzenanwendung kann es aus dem Verlaufe derselben ziehen? Dieser Frage kann man eine andere gegenüberstellen: Welche Vortheile haben die beiden anderen Mächte, namentlich aber England, trotz ihres aktiven Eingreifens auf Samoa, trotz des mehr als zweifelhaften Verhaltens einiger ihrer amtlichen Repräsentanten, trotz des vergossenen Blutes ihrer Söhne auf den Inseln erzielt? Die Antwort ist: gar keine. Und hieraus ergibt sich die Beantwortung der ersten Frage. Hat Deutschland auch keinen greifbaren Vortheil aus dem letzten Samoastreit gezogen, so ist sein moralischer Sieg doch unbestritten. Alle Kniffe und Schliche seiner offenen und versteckten Gegner haben den moralischen Erfolg Deutschlands nur in ein um so helleres Licht rücken können. Das ist auf der ganzen Welt anerkannt worden und selbst im gegnerischen Lager kann man sich dieser Ueberzeugung nicht verschliessen. Dass einzelne Phasen der Unruhen allen Patrioten trübe Augenblicke verursachten, ist andererseits nicht zu leugnen, wie es auch ein beklagenswerthes Faktum ist, dass unsere Landsleute auf Samoa unter der Ungunst der Verhältnisse am meisten zu leiden hatten. Wer zunächst dem Feuer, ist ja der Hitze am

meisten ausgesetzt und darum ist es auch erklärlich, dass die Deutschen auf Samoa die vorläufige Lösung der Samoafrage, wie geschehen, als eine für Deutschland unbefriedigende ansehen. Zweifellos wären unseren Landsleuten viele trübe Stunden erspart worden, wenn Deutschland in der Lage gewesen wäre, eine grössere Anzahl Schiffe vor Apia zu versammeln. Der hierdurch erzeugte moralische Eindruck auf die anderen Flottenkommandanten wäre ein so grosser gewesen, dass sicherlich manche ihrer Massnahmen ungeschehen geblieben wäre. Wenn Deutschland daher eine Nutzenanwendung aus dem Verlaufe der Samoawirren ziehen kann, so ist es die, seine Seemacht auf einen derartigen Fuss zu bringen, dass es im Stande ist, überall ohne Zeitverlust in ausreichender Weise seinen Angehörigen und deren Interessen den Schutz zu gewähren, den die Deutschen im Auslande bei der Grossmachtstellung ihres Vaterlandes glauben erwarten zu können. Der kleine „Falke“ war wahrhaftig nicht in der Lage, der Entfaltung der eigenartigen Blüten angelsächsischen Heldenthums in Samoa vorzubeugen.

„Unsere Zukunft liegt auf dem Wasser.“ Lassen wir die Dinge nicht von Anderen gestalten, sondern gestalten wir sie möglichst selbst. Die politische und die kommerzielle Stellung der Nation fordern gebieterisch eine Stärkung der deutschen Seemacht. Möge die Erkenntniss hierfür sich bald in allen Schichten der deutschen Bevölkerung Bahn brechen. Wenn wir uns erküht haben, alle anderen europäischen Staaten in der Entwicklung des Gesamt handels zu übertreffen, so müssen wir auch verstehen, die Konsequenzen hieraus zu ziehen. Weil Deutschland leben muss, darum muss es seefahren und weil es seefahren muss, bedarf es einer starken Marine. „Eine Marine schafft noch keinen Handel — der Handel aber erzeugt entweder eine Marine, welche stark genug ist, ihn zu schützen, oder er geht in die Hände von Kaufleuten über, welche solchen Schutz geniessen.“ Diese Worte Mahans sollten jedem Deutschen, welcher es mit der Zukunft des Vaterlandes ernst meint, stets vor Augen sein. Nicht ihres Vergnügens, sondern des Handels wegen befinden sich unsere Landsleute auch auf Samoa.

Schlusswort.

Wie aus dem Bericht der Kommissare hervorgeht, sind diese zu der übereinstimmenden Ansicht gelangt, dass die einzige Regierungsform, die den Samoainseln dauerndes Wohlergehen und Ruhe sichern kann, die der Regierung durch eine einzige Macht ist. Diese Anschauung wird von allen denen getheilt, die die Entwicklung der Verhältnisse auf Samoa mit offenen Augen verfolgt haben und nicht zum wenigsten von den in Samoa ansässigen Ansiedlern selbst. Es ist ein alter Erfahrungssatz, dass jede Mehrherrschaft eine politische Missgeburt bedeutet, die den Keim zu Verstimmungen und Verwickelungen in sich trägt. Was Samoa anbetrifft, so ist der Beweis hierfür erbracht. Dass die Samoa-Kommission nach besten Kräften bemüht gewesen ist, den bisherigen Zustand erträglicher zu gestalten, muss dankbar anerkannt werden — aber lässt sich auf morschem Grunde ein dauerhaftes, festes Gebäude errichten? Die Kommissare waren vor eine möglichst undankbare Aufgabe gestellt: sie sollten einem fehlerhaft konstruirten Bauwerk neue Stützen und dadurch einige weitere Jahre Lebensfrist geben. Seitens der beteiligten Regierungen sind inzwischen die Vorschläge der Kommissare eingehend erwogen worden. Sie stehen jetzt vor der Alternative, denselben entweder ihr placet zu ertheilen oder einen grundsätzlich verschiedenen Zustand der Dinge zu schaffen, der sich möglicherweise dem nähert, den vorzuschlagen die Kommissare in ihrem gemeinsamen Bericht an die Mächte sich nicht für befugt erachteten, dessen sie aber in ihren Separatberichten an ihre eigenen Regierungen sicher Erwähnung gethan haben.

Die Ansicht der Kommissare, dass aus den früher für Samoa geschaffenen Einrichtungen Elemente für eine die friedliche Entwicklung der Inseln gewährleistende Lösung des Samoaproblems nicht zu entnehmen seien, muss den beteiligten Regierungen wie eine Mahnung erscheinen, nun endlich das richtige Fundament

für die Zukunft des gequälten Landes zu finden. Die neuesten Nachrichten aus Samoa über wieder bevorstehende Unruhen geben viel zu denken. Wenn es auch unbillig und verfrüht ist, wie geschehen, von einem totalen Misserfolge der von den Kommissaren neu eingeführten Verwaltungseinrichtungen zu sprechen, so obliegt andererseits den beteiligten Mächten doch die Verpflichtung, das Schicksal Samoas, wenn sie es schon zur Andersgestaltung in ihre Hand nehmen, auch so zu formen, dass nicht wieder eine Quelle der Unzufriedenheit, sondern das Gegentheil daraus resultirt. Die ihrer Selbstständigkeit entzogenen Samoaner werden — davon ist jeder Kenner des samoanischen Volkscharakters überzeugt — erst dann zur völligen Beruhigung gebracht, wenn ihnen augenscheinlich bewiesen wird, dass eine starke Hand jederzeit in der Lage und bereit ist, den zu Recht bestehenden Gesetzen unter allen Umständen Anerkennung zu erzwingen. Daran ist aber unter der Dreiherrschaft nicht zu denken. Zweifellos ist das Kraftgefühl der Samoaner den Weissen gegenüber nur eine Folge der Schwäche des früheren Verwaltungssystems. Man hatte den Samoanern Gesetze aufgedrängt, ohne auch zugleich die Mittel zu energischer Durchführung derselben bereit zu stellen. Man denke z. B. an die Steuerverordnungen, die nur auf dem Papier existirten. Dem Farbigen imponirt nur die Macht; wer ihm droht, ohne auch die Mittel zu besitzen, seine Drohung zur That werden zu lassen, geht seiner Autorität unfehlbar verlustig.

Samoa unter einer Regierung, nur diese Lösung der Samoafrage bietet die Gewähr dafür, dass dem gequälten Lande Friede und dauerndes Wohlergehen endlich erblühen können. Eine schwere aber auch dankbare Aufgabe harrt unserer Diplomatie. Keine Nation hat ein so grosses, schwer erworbenes Interesse an Samoa wie Deutschland. Noch nie auch, so lange Deutschland den dornenvollen Pfad der Kolonialpolitik betreten, hat eine koloniale Frage mit solcher Eindringlichkeit das Gemüth des deutschen Volkes ergriffen, wie die Samoafrage. Das deutsche Volk wünscht Samoa und man täusche sich darüber nicht: ein kaum wieder gut zu machender Stoss würde der Ausbreitung des

kolonialen Gedankens in Deutschland versetzt, wenn Samoa preisgegeben würde, selbst gegen grosse Entschädigungen. Tauschgeschäfte mögen unbedenklich da gemacht werden, wo es sich nur um reale Werthe handelt, hier aber kommt auch der Affektionswerth in Frage. Zudem steht man im Volke einem Tauschgeschäfte im Allgemeinen sehr misstrauisch gegenüber. Viel eher würde sich das Volk mit dem Gedanken an einen Eintausch Samoas gegen ein anderes Objekt in der Südsee aussöhnen, selbstverständlich gegen ein Objekt von verhältnissmässigem Werthe. Ungleich weniger populär ist schon der Gedanke an eine Theilung Samoas in der schon mehrfach von der Tagespresse erörterten Weise, aber mit Rücksicht auf das Wohl Samoas wäre selbst eine derartige, von verschiedenen Gesichtspunkten aus keineswegs ideal zu nennende Lösung der Samoafrage dem jetzigen beklagenswerthen Zustande bei weitem vorzuziehen. Hoffen wir, dass es unserer Diplomatie gelingt, die Samoafrage recht bald einer Lösung entgegenzuführen, die dem deutschen Volke Freude macht und gleichbedeutend ist mit der Beilegung einer in weiten Kreisen vorhandenen Verstimmung gegen England.